

Sitzungsniederschrift

35. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 22.02.2017 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD	
Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	Abwesend ab Top 2
August Forkel	CSU	
Elke Held	SPD	
Klaus Huber	CSU	
Tobias Humpf	CSU	
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Dr. Matthias Lammell	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Walter Lechler	Wählergruppe Land	
Hans-Peter Mattausch	CSU	Abwesend ab nö.
Helmut Müller	SPD	
Georg Piott	Wählergruppe Land	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
Hubertus Schmidt	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Beitritt der Stadt Dinkelsbühl zum Verein "Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e.V." | 1/007/2017 |
| 2. | VEP "Ellwanger Straße" mit integrierten Grünordnungsplan sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Behandlung der Einwendungen, Billigung und öffentliche Auslegung | 3/010/2017 |
| 3. | Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters | 1/006/2017 |
| 4. | Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2015 | 2/006/2017 |
| 5. | Jahresrechnung 2015 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung und Entlastung gem. Art. 102 GO | 2/007/2017 |
| 6. | Jahresrechnung 2015 der Hospitalstiftung - Feststellung und Entlastung gem. Art. 102 GO | 2/008/2017 |
| 7. | Sanierung Schießwasenweg und Teilstück Heininger Straße | 3/006/2017 |
| 8. | Vergabe Ersatzfahrzeug Unimog | 3/007/2017 |
| 9. | Vergabe Ersatzfahrzeug Drehleiter FFW Dinkelsbühl | 3/009/2017 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Ein Bürger erkundigte sich, ob es Ideen oder Planungen für die Nutzung des ehemaligen Hausmeisterhauses an der Alten Hauptschule gebe. Dr. Hammer erläuterte, dass derzeit die Planungen für eine Nachnutzung der Alten Hauptschule laufen. Um ausreichend Fläche für eine Mittagsbetreuung der Ganztagesbeschulung zu erreichen, wird deshalb evtl. das ehemalige Hausmeisterhaus mit einem Fördersatz von mindestens 65 % in die Konzeption dieser Nachnutzung einbezogen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Bürgermeisterin Stéphanie Phan Thanh aus Guérande hat in einem Brief an Herrn Dr. Hammer über die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Guérandes im vergangenen Jahr sowie über die Planungen für 2017 berichtet.
- Der Bayerische Kultusminister Dr. Spaenle teilte in einem Schreiben mit, dass für das Landestheater 2017 analog der Höhe im Jahr 2016 wieder mit einer Förderung in Höhe von mindestens 190.000 Euro gerechnet werden kann.
- Die Besucherzahlen der Winterspielzeit liegt ca. 10 – 15 € über dem Jahr 2016. Auch der Vorverkauf für die Sommerfestspiele liegt im Zeitvergleich um rund 10 % höher.
- In Langensteinbach gab es bezgl. des Baumes einen Ortstermin u.a. mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Stadtverwaltung und Bürgern. Laut UNB steht der Baum nicht unter Naturschutz, ist aber landschafts- und ortsbildprägend. Die Entscheidung, ob deshalb bei Fällung ein Ausgleich geschaffen werden muss, liegt bei der UNB, die rechtlich in der Angelegenheit die zuständige Behörde ist.
- Dr. Hammer bedauert, dass von der Stadt ohne vorherige Information des Stadtrats drei größere Bäume auf städtischem Grund gefällt wurden. Hierbei handelt es sich um einen Kirschbaum im Königshain und um zwei Pappeln am Froschweiher. Letztere stellten aufgrund ihrer Größe ein Sicherheitsproblem dar.
- Nachdem der bisherige stellvertretende Stadtteilsprecher von Seidelsdorf sein Amt niedergelegt hatte, wurde Christian Wagner als sein Nachfolger gewählt.
- Der nächste „Meilenstein“ des Planfeststellungsverfahrens B25 werden die Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung und die sonstigen „Hausaufgaben“, die sich aus dem Erörterungstermin ergeben haben, sein. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die Vorlage für Juli/August 2017 avisiert.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadträtin Held fragte an, ob das Staatliche Bauamt, wie einmal angedacht, die Realisierung des Kreisverkehrs an der Ölmühle der geplanten Ortsumfahrung vorziehen wird. Dr. Hammer rechnet damit, dass die Planungen 2017 und die Umsetzung 2018 erfolgen könnten.
- Stadtrat Schmidt wurde von Bürgern zugetragen, dass Krippen- und Kindergartenplätze in Dinkelsbühl fehlen. Dr. Hammer erläutert, dass bezgl. der Nachnutzung des Klosters durch ein Bildungszentrum mit Kindergarten das Bay. Kultusministerium nicht zuletzt aufgrund der Bundestagswahl heuer keinen Entscheidung mehr treffen wird. Mit der Erweiterung und dem Ausbau der zwei evang. Kindergärten und des kath. Kindergartens sind in den letzten Jahren jährlich Baumaßnahmen erfolgt, so Dr. Hammer. Der Waldorfkindergarten wird im Rahmen der Sanierung der Alten Hauptschule auch um eine Gruppe erweitert werden. Weiterhin spricht einiges dafür, dass die Kath. Kirche sich bei einem von der Stadt angedachten Bau eines Kindergartens im neuen Wohngebiet Gaisfeld IV einbringen wird, führte Dr. Hammer die Planungen für die Zukunft aus. Inwieweit sich dieses Kapazitätsproblem in ein paar Jahren auf die Grundschulen verlagere, sei noch nicht absehbar, so Dr. Hammer auf Nachfrage von Stadträtin Kubin. Die Vorgaben für die Raumkonzepte, auch der Ganztagesbeschulung kommen vom Kultusministerium.
- Stadtrat Sczesny erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand einer stärkeren Beleuchtung für mehr Sicherheit im Stadtpark. Stadtbaumeister Göttler und Dr. Hammer verwiesen auf den Haushalt 2017, nach dessen Beschluss Angebotseinholung und Beauftragung für die Maßnahme erfolgen könnte.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 3/010/2017

Berichterstatter: Koller, Peter

Betreff: VEP "Ellwanger Straße" mit integrierten Grünordnungsplan sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Behandlung der Einwendungen, Billigung und öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.11.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ und dazu die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung beschlossen. Die Entwürfe dazu lagen mit Begründungen und Umweltbericht zur Vorinformation vom 27.12.2016 bis 27.01.2017 aus. Mit der Bekanntmachung in der FLZ vom 13.12.2016 wurde zur Beteiligung in der Bauleitplanung eingeladen. Aus der Bürgerschaft gingen 13 Einwendungen ein. Zur gleichen Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Auch hier wurden einige Stellungnahmen abgegeben. Alle Einwendungen sind aus den Anlagen ersichtlich, ebenso die Vorschläge zur Behandlung dieser Einwendungen. Die Entwürfe der Bauleitplanung wurden entsprechend überarbeitet. Insbesondere wurden Änderungen bei den Höhen im Bereich Kino, Gastro und Parkhaus vorgenommen, der naturschutzrechtliche Ausgleich eingearbeitet sowie die geplante Oberflächenentwässerung.

Die Verwaltung legt zur weiteren Beschlussfassung den überarbeiteten Entwurf des VEP „Ellwanger Straße“ mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

Zum weiteren Verfahren bedarf es zunächst der Billigung der aufgestellten und geänderten Planentwürfe einschließlich der Behandlung und Abwägung der Einwendungen. Ferner der erneuten öffentlichen Auslegung auf die Dauer eines Monats und danach einen Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss.

Anlagen:

Zusammenstellung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Behandlungsvorschlag

Alle vorgelegten privaten Einwendungen mit Behandlungsvorschlag

Überarbeiteter Bebauungsplanentwurf mit Grünordnung

Umweltbericht

Begründung

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat hat die in den Anlagen vorgelegten Bedenken, Anregungen und Einwände behandelt, abgewogen und entsprechend der Anlagen (Behandlung Bürgereinwände und TÖB's) beantwortet. Diese Antworten sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat billigt den Entwurf des VEP „Ellwanger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Begründung, Umweltbericht und der Änderung des Flächennutzungsplanes (13. Änderung).

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung wird jedoch erst vorgenommen, wenn das inzwischen in Auftrag gegebene Lärmschutzgutachten vorliegt. Dieses Lärmschutzgutachten ist Teil der ausgelegten Unterlagen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

35. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20170222/Ö2

Ja 13 Nein 10 Anwesend 23

Beschluss:

Der Stadtrat hat die in den Anlagen vorgelegten Bedenken, Anregungen und Einwände behandelt, abgewogen und entsprechend der Anlagen (Behandlung Bürgereinwände und TÖB's) beantwortet. Diese Antworten sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat billigt den Entwurf des VEP „Ellwanger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Begründung, Umweltbericht und der Änderung des Flächennutzungsplanes (13. Änderung).

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung wird jedoch erst vorgenommen, wenn das inzwischen in Auftrag gegebene Lärmschutzgutachten vorliegt. Dieses Lärmschutzgutachten ist Teil der ausgelegten Unterlagen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 1/006/2017

Berichterstatter: Schneider, Bettina
Betreff: Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhaltsdarstellung:

Am 20.01.2017 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Dinkelsbühl durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Herr Frank Kloos, Dickersbronn 5, 91626 Schopfloch wurde am 20.01.2017 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dinkelsbühl gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Wilfried Meier, Seidelsdorf 11, 91550 Dinkelsbühl zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Herr Frank Kloos und Herr Wilfried Meier werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dinkelsbühl bestätigt.

35. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20170222/Ö3
Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschluss:

Herr Frank Kloos und Herr Wilfried Meier werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dinkelsbühl bestätigt.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 2/006/2017

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzen-
den über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahres-
rechnung 2015

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Stadtrat Wendel, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2015.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

35. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20170222/Ö4
Ja 23 Nein 0 Anwesend 23

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 2/007/2017

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2015 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung und Entlastung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2015 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 29.06.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Anlage:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2015 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2015 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet. Sie wird daher mit beiliegendem Ergebnis festgestellt, der Stadtrat erteilt die Entlastung gem. Art. 102 GO.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet. Sie wird daher mit beiliegendem Ergebnis festgestellt, der Stadtrat erteilt die Entlastung gem. Art. 102 GO.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 2/008/2017

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2015 der Hospitalstiftung - Feststellung und Entlastung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2015 der Hospitalstiftung wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 29.06.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Anlage:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2015 der Hospitalstiftung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2015 der Hospitalstiftung entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2015 der Hospitalstiftung besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet. Sie wird daher mit beiliegendem Ergebnis festgestellt, der Stadtrat erteilt die Entlastung gem. Art. 102 GO.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 der Hospitalstiftung entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2015 der Hospitalstiftung besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet. Sie wird daher mit beiliegendem Ergebnis festgestellt, der Stadtrat erteilt die Entlastung gem. Art. 102 GO.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 3/006/2017

Berichterstatter: Göttler, Holger
Betreff: Sanierung Schießwasenweg und Teilstück Heiningen
Straße

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat mit seiner Sitzung am 25.01.2017 der Straßenbaumaßnahme zugestimmt. Zwischenzeitlich wurde die Ausführungsplanung und Ausschreibung durchgeführt. Für die Baumaßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt (Submission am 20.02.2017, Vergabevorschlag liegt zur Sitzung vor). Das Leistungsverzeichnis gliedert sich in zwei Baulose auf:

Los 1: Tief- und Straßenbaumaßname Stadt Dinkelsbühl
Los 2: Tiefbauarbeiten für die Versorgungsleitungen Stadtwerke Dinkelsbühl

Es wurden folgende Bauunternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben:

Fa. Dauberschmidt, Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler
Fa. Engelhardt Bau GmbH, Botzenweiler
Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, Fremdingen
Fa. Ernst Hähnlein Bau GmbH, Feuchtwangen
Fa. Hermann Fuchs GmbH, Ellwangen
Fa. Bügler, Hoch- und Tiefbau GmbH, Dentlein

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel. (inkl.Mwst.)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Die Straßenbaumaßnahme ist nach der Straßenausbaubeitragssatzung umlagefähig. Eine Bürgerinformationsveranstaltung wird rechtzeitig vor Baubeginn stattfinden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 180.000€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 80.000€ bei HSt.: 1.6366.9501
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 100.000€ werden gedeckt durch:
Veranschlagung im Haushalt 2017 HSt.: 1.6367.9500

Vorschlag zum **Beschluss:**

Den Auftrag für die Sanierung des Schießwasenweg und ein Teilstück der Heiningen Straße erhält das Bauunternehmen in Höhe von ...€

35. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20170222/Ö7

Ja 23 Nein 1 Anwesend 24

Beschluss:

Den Auftrag für die Sanierung des Schießwasenweg und ein Teilstück der Heiningen Straße erhält das Bauunternehmen Engelhardt Bau GmbH in Höhe von 229.685,82 €.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 3/007/2017

Berichterstatter: Göttler, Holger
Betreff: Vergabe Ersatzfahrzeug Unimog
Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in der Novembersitzung beschlossen, dass die Vergabe für das Ersatzfahrzeug für den alten Unimog vorbereitet werden soll, da eine Vergabe nach dem Haushaltsbeschluss zu spät wäre für eine Lieferung des Fahrzeugs noch in 2017. Da für dieses multifunktionale Fahrzeug verschieden Komponenten nötig sind erfolgt auch die Beauftragung an verschiedene Unternehmen.

Fahrzeug:	
Mercedes	82.000 €
Aufbau und Hydraulik	
Fa. Kurz	48.195 €
Winterdiensthydraulik	
Fa. Kurz	7.383 €
Kran	
Fa. Müller	41.055 €
Streuer und Schneepflug	
Fa. Henne	36.500 €
Container	
Fa. Strobach	14.625 €
Kippaufbau	
Fa. Weser Container	8.649 €
Gesamtkosten	238.407 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 240.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
- Veranschlagung im Haushalt 2017

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Vergabe der einzelnen Komponenten für das Ersatzfahrzeug wird zugestimmt gemäß den oben angeführten Einzelpositionen.

Beschluss:

Der Vergabe der einzelnen Komponenten für das Ersatzfahrzeug wird zugestimmt gemäß den angeführten Einzelpositionen in der Anlage.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017

Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 22.02.2017
Vorlagennummer: 3/009/2017

Berichterstatter: Göttler, Holger

Betreff: Vergabe Ersatzfahrzeug Drehleiter FFW Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

In der langjährigen Planung der Investitionen für die Feuerwehr in Dinkelsbühl in den Brandschutz ist die Ersatzbeschaffung für die Drehleiter für 2017/2018 vorgesehen. Die Angebote wurden über eine europaweite Ausschreibung eingeholt; es wurde lediglich ein Angebot abgegeben. der Vergabevorschlag liegt nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung zur Sitzung vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 890.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: 890.000,00 € bei HSt.: 1300.9350 in 2016/2017/2018

Vorschlag zum **Beschluss:**

35. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20170222/Ö9

Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Den Auftrag für das Ersatzfahrzeug „Drehleiter der FFW Dinkelsbühl“ erhält die Fa. Magirus in Höhe von 866.438,64 €.

Dinkelsbühl, den 22.02.2017
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.01.2017 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin



Bayerisches Staatsministerium des Inneren

Impressum

Herausgeber:

Bürgerbewegung für Menschenwürde
in Mittelfranken e.V.

Verantwortlich:

Herbert Fuehr

www.buergerbewegung-menschenwuerde.de
info@buergerbewegung-menschenwuerde.de

Vorstand

Stephan Doll

Dr. Matthias Everding

Peter Daniel Forster

Herbert Fuehr

Dr. Ulrich Maly (1. Vorsitzender)

Ulla Maisch-Neuerburg

Hilde Renz

Dr. Karl-Heinz Röhlín

Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Lehrstuhl für Menschenrechte und

Menschenrechtspolitik an der Uni

Erlangen-Nürnberg (FAU)

Prof. Dr. Armin Scherb,

Didaktik der Sozialkunde an der FAU

Dr. Alexander Schmidt,

Dokumentationszentrum

Reichsparteitagsgelände

Geschäftsstelle

Herbert Fuehr

c/o Nürnberger Nachrichten

Marienstraße 9-11

90402 Nürnberg

Tel. 0911/216-2846

Bankverbindung:

Bürgerbewegung
für Menschenwürde
in Mittelfranken e.V.

IBAN

DE94 7605 0101 0004 4194 08

BIC

SSKND3333

Sparkasse Nürnberg

Jahresbeitrag

Für natürliche Personen 40 Euro.

Für Schüler, Studenten und Auszubildende 15 Euro.

Für juristische Personen 150 bis 500 Euro.

(nach Selbsteinschätzung)

Ausnahmen kann der Vorstand festlegen.

BÜRGER BEWEGUNG

für

MENSCHEN WÜRDE IN MITTELFRAANKEN e.V.



Art. 1 Grundgesetz

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

WIR SETZEN ZEICHEN

Die Menschenwürde steht im Grundgesetz an erster Stelle. Die Würde des Menschen zu schützen ist Verpflichtung der Staates. Als Bürgerinnen und Bürger haben wir einzeln und gemeinsam dazu einen eigenen Beitrag zu leisten.

Dieser Aufgabe widmet sich die „Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken“. Sie wurde im November 2000 als eingetragener Verein angesichts



wachsender Gewaltbereitschaft und zunehmender Neigung zu politischem Extremismus gegründet. In ihr wirken Bürgerinnen und Bürger aus allen Kreisen der Gesellschaft auf unparteilicher Basis zusammen. Sie werden unterstützt vom Bezirk, von Städten, Landkreisen und Gemeinden, Kirchen, der Israelit. Kultusgemeinde, Verbänden und Vereinen. Orientiert am Grundgesetz verurteilen wir scharf die Diskriminierung von Ausländern, Obdachlosen, Menschen mit Behinderung und anderen Minderheiten.

Wir wenden uns gegen Verharmlosung von Rassismus und Antisemitismus und verurteilen jede Manifestation des rechtsextremistischen Ungeistes, sei es bei Demonstrationen, in Schulhof-CDs, Flugblättern oder im Internet.

Wir setzen auf persönliches Engagement und gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für die Demokratie und den Rechtsstaat in unserem Land.

- • • • •
- **Menschlichkeit**
- **und Toleranz**
- • • • •

GEMEINSAME ZIELE

Die Bürgerbewegung wendet sich an Bürgerinnen und Bürger,

- die es in ihrem Lebensbereich wie in der Öffentlichkeit als Auftrag ansehen, für die Menschenwürde des Nächsten gleich welcher Herkunft, Hautfarbe, Religion oder sozialer Situation aktiv einzutreten,



- die mit Zivilcourage und Besonnenheit eigenen Beitrag dazu leisten, dass Gewalt unter uns keine Chance hat,
- die mithelfen, Vorurteile gegen Minderheiten abzubauen, und darauf achten, dass sozial gefährdete junge und alte Menschen das menschlich gebotene Maß an Anerkennung und Achtung erhalten,
- die bereit sind, die Erinnerung an Irrwege und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in unserem Land als Zeichen zur Mahnung wachzuhalten und als Anstoß zum Engagement zu nutzen,
- die wach und kritisch auf neue Gefährdungen der Menschenwürde reagieren.

Tat.

Nicht das Beliebige, sondern das Rechte tun und wagen, nicht im Möglichen schweben, das Wirkliche tapfer ergreifen, nicht in der Flucht der Gedanken, allein in der Tat ist die Freiheit.

Bonhoeffer

GEMEINSAME AUFGABEN

- Wir vermitteln verlässliche Informationen und korrigieren Vorurteile durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aktionen.
- Wir unterstützen mitteleuropäische Städte und Gemeinden in ihrem Bemühen um gelebte Demokratie und ein humanes Zusammenleben aller.
- Wir fördern bürgerschaftliche Initiativen und Bildungsprojekte in Schulen und Jugendarbeit.
- Die Bürgerbewegung kooperiert mit dem „Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt“, mit der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion“ und unterstützt die Aktivitäten der Schule ohne Rassismus... Schule mit Courage.

Signal gegen Rassismus und rechtsradikale Gewalt

Macht mit!





[Bürgerbewegung](#)

[Aufgaben](#)

[Mitmachen](#)

[Vorstand](#)

[Kontakt](#)

Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e.V.

Die Menschenwürde steht im Grundgesetz an erster Stelle. Diese zu schützen ist Verpflichtung des Staates und jeder einzelne von uns ist ein Teil des Staates.

Der Verein Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken wurde im Jahr 2000 angesichts wachsender Gewaltbereitschaft und zunehmendem politischem Extremismus gegründet. Der derzeitige 1. Vorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Dr. Ulrich Maly.

Orientiert am Grundgesetz verurteilt unser Verein scharf die Diskriminierung von Minderheiten wie zum Beispiel Ausländer, Obdachlose oder Menschen mit Behinderung. Wir verabscheuen die Anschläge auf jüdische Einrichtungen und die zunehmenden Demonstrationen rechtsradikalen und antisemitischen Ungeistes. Wir setzen auf persönliches Engagement und gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für die Demokratie und den Rechtsstaat in unserem Land.

In unserem Verein arbeiten Bürgerinnen und Bürger aus allen Kreisen der Gesellschaft auf überparteilicher Basis zusammen.

Wir werden unterstützt

- vom Bezirk Mittelfranken
- von Städten, Landkreisen und Gemeinden in Mittelfranken
- den kirchlichen Einrichtungen
- der Israelischen Kultusgemeinde
- sowie anderen Verbänden und Vereinen

Wir kooperieren mit

- Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt
www.buendnis-toleranz.de
- Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg
www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage
www.schule-ohne-rassismus.org

Wir werden wissenschaftlich begleitet von

- Prof. Dr. Heiner Bielefeldt
Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Prof. Dr. Armin Scherb
Lehrstuhl für Didaktik der Sozialkunde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Dr. Alexander Schmidt
Dokumentationszentrum Reichsparteigelände

**B Ü R G E R
B E W E G U N G**

für
**MENSCHEN
W Ü R D E**
IN MITTELFRANKEN e.V.

**Regionalgruppe
Stadt und Landkreis
Ansbach**

Die Würde des
Menschen ist
unantastbar. Sie zu
achten und zu schützen
ist Verpflichtung aller
staatlichen Gewalt.

Art. 1 Grundgesetz

[Wir über uns](#) [Aktuelle Projekte](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Engagement für die Menschenwürde

Die Regionalgruppe Stadt und Landkreis Ansbach der Bürgerbewegung für Menschenwürde ist ein Teil der von Nürnberg aus zentral arbeitenden Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e. V.

Sie versteht sich als eine über allen Parteien, Organisationen und Institutionen stehende Initiative, deren Ziel es ist, für die Menschenrechte und die Menschenwürde einzutreten, sich für Minderheiten und Benachteiligte einzusetzen und sich mit Zivilcourage gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und jede Art der Gewalt zu engagieren.

Der Ansbacher Regionalgruppe gehören zahlreiche Bürger als Mitglieder an, aber auch Städte, Gemeinden, kirchliche Einrichtungen, Parteien und weitere Gruppen. Daneben engagieren sich viele Unterstützer und Sympathisanten für die Ziele der regionalen Menschenrechts-Initiative. Sie alle treffen sich bei einer Vollversammlung im Jahr, wo sie über die Perspektiven künftiger Aktivitäten vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation, beispielsweise über die Entwicklung des politischen Extremismus in Stadt und Landkreis Ansbach beraten. Eng verbunden mit der Bürgerbewegung ist die Lokale Allianz gegen Rechtsextremismus Ansbach Stadt und Land (Lara).

Die Regionalgruppe Ansbach sieht es als Kern ihrer Aufgaben an, aufklärende Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Bürgern verlässliche Informationen zu vermitteln und Vorurteilen entgegenzutreten. Das geschieht durch Aktionen, Veranstaltungen und Presseveröffentlichungen. Zum Zielpublikum gehören gerade auch junge Menschen. Deshalb schreibt die Regionalgruppe Ansbach der Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e. V. zum Beispiel regelmäßig den Robert-Limpert-Preis für couragiertes Handeln Jugendlicher und einen Aufsatz-Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 11 aller Schulen im Großraum Ansbach aus.

Sprecher der Initiative ist Ulrich Rach, Schatzmeister Heinz Taeger. Dem Organisations-Team gehören außer dem Sprecher-Duo an: Regina Wenning, Alexander Biernoth, Frank Fätkenheuer und Rainer Goede. Koordinator für die Lara: Rainer Goede.

Ansbacher Aufruf zur Menschenwürde gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt

Spätestens mit der Jagd auf Ausländer und andere Minderheiten durch Rechtsradikale in vielen deutschen Städten muss allen klar sein:

Gefordert ist jetzt das persönliche Engagement und ein gemeinsamer Protest.

Es ist wieder an der Zeit, dass die Bürger aufstehen für die Achtung der Menschenwürde.

Alle Demokraten, Vereinsvorstände, alle, die im öffentlichen Leben stehen, müssen klar machen, dass Gewalt gegen Menschen ein Verbrechen ist und dass die Täter nicht mit unserer stillschweigenden Duldung rechnen können.

Der Gewalt gegen wehrlose Menschen muss mit Wort und Tat entgegengetreten werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, das alles sei nicht so schlimm.

Den Anfängen wehren, heißt das Gebot der Stunde. Aus der Geschichte wissen wir, welche furchtbaren Auswirkungen es hat, wenn Menschen aus der Gesellschaft ausgegrenzt und wegen ihrer Herkunft oder Gesinnung verfolgt werden.

Alle die an der Erziehung von Jugendlichen mitwirken, haben hier eine besondere Verantwortung. Jugendliche sollten ermuntert werden, sich gegen alle extremistischen Tendenzen zu wehren. Bei gewaltsamen Übergriffen handelt es sich nicht um Lausbubenstreiche, sondern um Straftaten.

Wer solche Gewalttaten oder auch schon die Vorstufen der Gewalt stillschweigend hinnimmt, muss wissen, dass diese dem Ansehen unseres Landes schweren Schaden zufügen und letztlich auch ihren eigenen Wohlstand untergraben.

Unsere ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag für unsere Wirtschaft, Gemeinwohl und Kultur. Ihre Integration sollten wir fördern.

Wir rufen deshalb alle Bürgerinnen und Bürger auf, mit Zivilcourage in der Familie, am Arbeitsplatz, im Verein und wo auch immer, diskriminierenden Äußerungen gegen Minderheiten entgegenzutreten und für die Achtung der Menschenwürde und gegen Gewalt einzutreten.

Der Aufruf wird unterstützt von:

amnesty international Ansbach; Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Ansbach; Bundeswehr VBK 63, Oberst Nommsen; Bund der Vertriebenen, Kreis Ansbach; Bündnis 90/die Grünen, Kreis Ansbach; CSU Kreistagsfraktion Ansbach; Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Ansbach; Diakonie Neuendettelsau; Evang.-Luth. Dekanat Ansbach, Dekan Matthias Oursin; FDP-Bezirksverband; Freie Wähler, Kreistagsfraktion Ansbach; Handwerkskammer Mittelfranken; IHK Mittelfranken; Innere Mission Ansbach; Katholisches Pfarramt St. Ludwig, Regionaldekan Otto Münkemer; SPD Kreisverband Ansbach; SPD Kreistagsfraktion Ansbach; Ausländerbeirat der Stadt Ansbach; BAP Ansbach; Seniorenbeirat der Stadt Ansbach; Stadtrat (alle Parteien) Nürnberg; Erdinger Parteien (Kreisverbände);

Bitte schließen Sie sich dem Aufruf an.

Adressen: Barbro Duensing
Schleifweg 37
91522 Ansbach

Matthias Oursin
Luisenstraße 2
91522 Ansbach

Aktivitäten der Bürgerbewegung in Stadt und Landkreis Ansbach in den vergangenen Monaten:

Verleihung des Robert-Limpert-Preises an Jugendliche aus Stadt und Kreis.

Gegendemonstration bei großer NPD-Kundgebung in Ansbach.

Gedenkstätte für lokale Widerstandsgruppe im Dritten Reich entsteht nächstes Jahr in Ansbach auf Initiative und mit Finanzierung der Bürgerbewegung. Etwa 40 Jahre lang wurde in der Stadt darüber diskutiert, jetzt entschied sich der Stadtrat für das Mahnmal in der Innenstadt.

„Der Menschenrechtsreport“, eine digitale regionale Informationsschrift wurde kreiert.

Gedenkfeiern zum Thema „Holocaust“ und „Ermordung des Ansbacher Widerstandskämpfers Robert Limpert“.

Aufsatzwettbewerb für Schüler in der Region, Thema: „Rassismus im Alltag“.

Filmabend über die Zerstörung Rothenburgs.

Engagement im „Café Vielfalt“ in Ansbach, einer Begegnungsveranstaltung für Flüchtlinge und Einheimische.

Vortragsveranstaltungen: Prof. Armin Scherb, Thema: „Jugend und Rechtsextremismus“.
Prof. Benjamin Kedar, Jerusalem, zum Thema Robert Limpert und sein umstrittener Lehrer Prof. Karl Bosl.

Podiumsdiskussion „Lügenpresse“ mit führenden bayerischen Journalisten, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Ansbach.

Foto-Wettbewerb zum Thema Integration.

„Aktion Ansbacher Erklärung“: 730 Bürger unterzeichneten nach dem Bombenattentat in der Stadt und aufkeimender Fremdenfeindlichkeit per E-Mail und Briefpost eine Resolution der Bürgerbewegung zum friedlichen Zusammenleben aller Menschen in Stadt und Region.

Solidaritätserklärung für Bambergers Erzbischof Ludwig Schick nach Morddrohungen gegen ihn aus AfD-nahen Kreisen.

In den nächsten Monaten stehen wieder mehrere interessante Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen an, sowie die Gründung eines Arbeitskreises „Integration durch Kommunikation“, der eine Verständnis- und Verständigungsebene für Einheimische und Flüchtlinge in Stadt und Landkreis Ansbach schaffen will.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken“.

2.

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1.

Grundlegend für den Verein ist der „Ansbacher Aufruf für Menschenwürde, gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“, der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.

2.

Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung mit dem Ziel des Schutzes der Menschenwürde und der Stärkung der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie das Eintreten für Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die direkte und indirekte Unterstützung und Förderung von bürgerschaftlichen Initiativen und Bildungsmaßnahmen insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene durch Bereitstellung und Vermittlung von Informationsmaterial, Förderung von interkulturellen Begegnungen mit dem Ziel des Abbaus von Vorurteilen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von konkreten Projekten.

2

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung bzw. des Sitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3

2.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

5.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

3.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6

1.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, bei natürlichen Personen im Übrigen durch Tod, bei juristischen Personen bei deren Auflösung.

4

2.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane gegeben.

3.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds zum Ausschlussantrag ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

6.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

1.

Ein Mitglied scheidet außerdem bei Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung deren Mahnung an voll

5.

entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

**§ 10
Vorstand**

1.

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter/in, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

2.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

**§ 11
Beirat**

1.

Der Verein erhält einen Beirat.

7

2.

Der Vorstand beruft die Mitglieder. Er berücksichtigt dabei auch Vertreter aus Wirtschaft, Kultur, Medien, Sport, Religion, Verwaltung, Politik, Parteien und Gewerkschaften.

3.

Aufgaben des Beirats sind insbesondere

- die inhaltliche Begleitung der Arbeit des Vereins
- die Initiierung von Projekten und Maßnahmen
- die Stellungnahme zur finanziellen Förderung von Projekten mit einem Aufwand von mehr als 50.000,00 DM.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

2.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der nach Abs. 1 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss fassen zu lassen.

§ 14
Form der Einberufung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

2.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15
Beschlussfähigkeit

1.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu erfolgen.

5.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder.

3.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, der die Änderung des Vereinszwecks betrifft und über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.

Bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen zählen bei der Ermittlung der notwendigen Mehrheiten als Neinstimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

3.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18
Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3.

Das Vereinsvermögen fällt an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 08.11.2000 (Tag der Errichtung des Vereins)
Neufassung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 24.03.2004

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn.		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		JA	NEIN		
1	Amt für Ländliche Entwicklung 21.12.2016	X		<p>Herr Krämer, Baurat Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die o. a. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" mit paralleler 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittel-franken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flä-chenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforder-lich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stel-lungnahme wird verzichtet.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2	Bayerischer Bauernver-band 13.01.2017	X		<p>Herr Jürgen Eisen, Fachberater Mit Schreiben vom 12.12.2016 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen "Ellwanger Straße" in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme über-lassen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der maximal zulässigen Höhe der Bebauung mit 20 Metern wird eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch Beschattung befürchtet. Wir regen deshalb an zu prü-fen, inwieweit mit einer Unterkellerung des Hotels die absolute Höhe verringert werden kann. 2. Emissionen, vor allem Staub, Geruch und Lärm, die durch ei-ne ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angren-zenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf das Bau-gebiet auswirken könnten, sind zu dulden (vgl. 11. Der Be- 	<p>Eine Unterkellerung des Hotels ist bereits vorgesehen Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist diese max. Gebäudehöhe zwingend erforderlich.</p> <p>Diese Auflage ist bereits festgesetzt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>gründung).</p> <p>3. Bei geplanten Eingrünungen ist zu beachten, dass Nachbargrundstücke und Flurwege weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und moderne Arbeitsmaschinen mit einer Breite von bis zu 3,50 Metern und einem entsprechenden Wirkungsradius uneingeschränkt arbeiten können. Dabei sind zwischen Zaun und bestehenden Wegen 3 Meter zwingend erforderlich.</p> <p>4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein muss. Gleiches gilt für die Drainagen und Vorfluter im Planungsbereich, die weiterhin in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben müssen.</p> <p>5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.</p>	<p>Der Abstand zwischen Zaun und Grundstücksgrenze wird überall eingehalten.</p> <p>Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken sind nicht betroffen.</p> <p>Es ist geplant aus dem nördlich gelegenen Flurstück noch einen Streifen von ca. 10 m zu erwerben, sodass die Grenzabstände eingehalten werden können</p>
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		X		
4	Fernwasserversorgung Franken 19.12.2016	X		<p>Herr Mersi Die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.</p> <p>Zu unserer Entlastung legen wir die uns vorgelegten Unterlagen wie-</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn.		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		JA	NEIN		
				der bei.	
5	Landratsamt Ansbach 24.01.2017	X		<p>Frau Sand Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Herr Weber - Sachgebiet 41 - Bauamt:</u> Die Entscheidung, räumlich unwirksame Stellplätze entlang der Straßenkante zu planen, ist städtebaulich falsch.</p> <p><u>Herr Sand - Sachgebiet 43 - Wasserrecht:</u> Aktenvermerk vom 18.01.2017 Wir weisen vorsorglich zur Kenntnis darauf hin, dass sich auf der Fl-Nr. 2055, Gemarkung Dinkelsbühl früher eine Tankstelle befunden hat. Im Zuge deren Rückbaus haben bis ca. 2007 umfangreiche bodenschutzrechtliche Sanierungsmaßnahmen stattgefunden, welche ohne weitere Einschränkungen abgeschlossen wurden. Im Ergebnis bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der vorliegenden Planung keine Bedenken. Sollten sich bei Bauarbeiten jedoch dennoch Anhaltspunkte für Verunreinigungen zeigen (mglw. bislang nicht bekannte Stelle) sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Landratsamt Ansbach, sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu verständigen. Die gesetzliche Pflicht zu dieser Meldung folgt aus Art. 1 Satz 1 BayBodSchG.</p> <p>Nach unseren Kenntnissen müssten aus der damaligen Sanierungsmaßnahmen mindestens 2 Grundwassermessstellen auf dem besagten Grundstück bestehen. Sofern deren Rückbau angestrebt wird, ist beim Landratsamt Ansbach, SG 43, unter Einhaltung der entsprechenden Fristen eine Rückbauanzeige analog zu § 49 WHG i. V. m. Art. 30 BayWG zu stellen. Hierin ist detailliert zu beschreiben, wie und womit die Mess-</p>	<p>Warum die Stellplätze entlang der Straße unwirksam sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus handelt es sich nicht um öffentliche Stellplätze.</p> <p>Der Hinweis auf nicht völlig auszuschließende Altlasten wird beachtet.</p> <p>Der Antrag auf Rückbau der Grundwassermessstellen wird gestellt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>stellen rückgebaut und verfüllt werden sollen. Die Anzeige wird dann geprüft und ggf. unter Auflagen freigegeben.</p> <p>Sollte eine Überbauung der Messstellen in Rede stehen ist der Rückbau definitiv vorzunehmen. Auch in diesem Fall jedoch mit vorheriger Anzeige und erst nach unserer Freigabe.</p> <p><u>Herr Biedermann - SG 63 - Tiefbauverwaltung:</u> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><i>Die Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße AN 45 hat - wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt - in einem Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand zu erfolgen (RPS 2009).</i></p> <p><u>Herr Kreisbrandrat Müller - SG 31 - Sicherheitsangelegenheiten:</u> Nach Durchsicht der Unterlagen werde aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgenden Feststellungen gemacht:</p> <p>Löschwasserversorgung: Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herangezogen werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder auch Löschwas-</p>	<p>Der Mindestabstand von 7,50 m nach RPS für Baumpflanzungen wird eingehalten.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>serbrunnen nach DIN 14220 angesehen werden. Für den Erstangriff /-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min. sicherzustellen.</p> <p>Unter Bezugnahmen des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine (Anzahl) geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Im Umkreis von 300 Meter sind Unter- und Überflurhydranten vorhanden.</p> <p>Darüber hinaus sind im Gebiet zwei zusätzliche Überflurhydranten geplant. Nach Angaben der Stadtwerke Dinkelsbühl steht für dieses Gebiet dauerhaft eine Löschwassermenge von 96 m³/h zur Verfügung.</p> <p>Der Nachweis nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 wird im Rahmen der Erschließungsplanung erbracht.</p>
6	Landratsamt Ansbach - Tiefbauabteilung -	X		Siehe Stellungnahme LRA oben	
7	Landratsamt Ansbach - Untere Naturschutzbehörde - 09.01.2017	X		<p>Frau Grötsch</p> <p>Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44) der Unteren Naturschutzbehörde. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" sowie der 13. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren wird im Folgenden naturschutzfachlich Stellung genommen.</p> <p>Vorhabenbeschreibung: Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" im westlichen Bereich der Stadt. Die DMH GmbH und die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat ein Schulungszentrum entwickelt, das mit Hotel und Kino und Gastronomiebetrieb ergänzt werden soll. Von der Planung sind die Flurnummern 2031, 2033, 2034, 2055, 2056 Gemarkung Dinkelsbühl betroffen. Begrenzt wird das Planungsgebiet durch Kreisstraße AN 45 im Wes-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>ten und die Ellwanger Straße im Süden. Der Geltungsbereich wird in den Fachbeiträgen nicht angegeben, es ist von einer Größe von 4,1 ha auszugehen, der Versiegelungsgrad mit GRZ 0,8 ist als hoch einzustufen.</p> <p><u>Betrachtung 13. Flächennutzungsplanänderung</u> Die Stadt verfügt über einen bestandskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) mit integrierten Landschaftsplan, genehmigt in der Fassung vom 27.03.2002 von der Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 02.09.2002 (Az.: 420-4621/DKB1-/98). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet für Schule, Sport bzw. weitere 1,2 ha ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.</p> <p>Der 13. Flächennutzungsplanänderung kann aus naturschutzfachlicher Sicht unter Vorbehalt zugestimmt werden, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p><u>Lage im Naturraum</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich von Dinkelsbühl, Teilflächen wurden bereits als Parkplatz benutzt oder sind teilversiegelt. Die restlichen Flächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Planungsbereich befand sich allerdings eine naturschutzfachlich sehr gut ausgeprägte Hecke bzw. Feldgehölz, die bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen im Winterhalbjahr 2015/2016 entfernt wurde.</p> <p>In der Vorbesprechung am 22.01.2016 mit den Vertretern der Gr. Kr. Dinkelsbühl und den TÖB wurde die Vorgehensweise der Heckenentfernung geklärt, eine Kompensationsberechnung wurde vorab vom Planungsbüro Schmidt / Feuchtwangen für den Ausgleich erstellt.</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><u>Betrachtung und Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange</u> Das gutachterliche Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen bei den Vögeln zu vermeiden, sind die Baufeldfreimachung im Bereich des Feldlerchenbrutplatzes und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. - Zudem muss als Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenreviers vorgezogen eine Aufwertung von Feldlerchenhabitaten (CEF-Maßnahme) erfolgen. - Die CEF-Maßnahmen müssen flächengenau festgelegt werden, d. h. die Festsetzung ist entsprechend zu ergänzen mit Flurnummer und Gemarkung. <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung</u> Die Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind zwingend umzusetzen, die Ausführungen müssen entsprechend dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan entnommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vollumfänglich umzusetzen. <p><u>Gründordnerische Festsetzungen</u> Mit den grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan besteht</p>	<p>Durch die Vorgaben des Grünordnungsplans werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. Es handelt sich um folgende Vorgaben: Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.2. Sollte nach der Baufeldfreimachung nicht unverzüglich mit dem Bau begonnen werden, werden Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Der Ausgleich für den Verlust des Feldlerchenreviers erfolgt vorgezogen auf der Flurnummer 2390 Gmk. Dinkelsbühl. Die dort geplante Ersatzfläche 1 im Grünordnungsplan für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ wird modifiziert, so dass ein zusätzlicher Feldlerchenbrutplatz kompensiert wird. Dabei wird der geplante Brachestreifen auf 20 m verbreitert. Diese vorgezogene CEF-Maßnahme wird in einem Plan flächengenau dargestellt. Sie wird umgehend durch die Stadt Dinkelsbühl umgesetzt.</p> <p>Die Grünordnungsplan dargestellten Maßnahmen werden vollumfänglich in den Bebauungsplan übernommen und umgesetzt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kein Einverständnis. Es wird darauf hingewiesen, dass die grünordnerischen Festlegungen aus fachlicher Sicht den Anforderungen einer natur- und landschaftsverträglichen Siedlungserweiterung nicht gerecht werden. Die Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft ist so derzeit nicht gegeben. die Grünordnung wurde leider auf ein Minimum reduziert.</p> <p>Eine durchdachte Durch- und Eingrünung des Geltungsbereiches bedeutet nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus ästhetischer Sicht eine Wertsteigerung für die Baugebiete in der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurden in der Festsetzung keine grünordnerischen Maßnahmen für den Bebauungsplan festgelegt, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu mindern, die grünordnerische Festsetzung im Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen. - Grundsätzlich muss ein 20% Flächenanteil von Grünflächen auf der Fläche gewährleistet sein. 	<p>Den Bedenken der Naturschutzbehörde wird folgendermaßen Rechnung getragen: Um das Baugebiet in die Landschaft einzubinden, erfolgt die Pflanzung bzw. die Erhaltung von Baumreihen im Westen und Süden des Baugebiets sowie von Einzelbäumen im Nordosten des Baugebiets. Weitere Baumpflanzungen erfolgen im Bereich der Parkplätze an der zentralen Erschließungsstraße. Hier werden ausschließlich große standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten verwendet. Es wird eine Mindestqualität vorgeschrieben (Hochstämme, Stammumfang 14 - 16 cm), die gewährleistet, dass die Eingrünung ihre Funktion rasch übernehmen kann.</p> <p>Am Südostrand des Plangebiets ist auf der privaten Grünfläche eine Hecke zu pflanzen. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist beabsichtigt noch einen Streifen mit einer Breite von mid. 10 m zu erwerben.</p> <p>Innerhalb der bebaubaren Grundstücke können konkrete Grünplanungen nur sehr eingeschränkt erfolgen, da die konkrete Grünplanung die Gebäudeplanungen berücksich-</p>

**Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie
zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
					<p>tigen muss und die Gebäudeplanungen der Vorhabenträger noch nicht abgeschlossen sind. Daher wird festgesetzt, dass einem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen ist. Bem Freiflächengestaltungsplan sind folgende Vorgaben des Grünordnungsplans zu beachten:</p> <p>Die Grünflächen und Gewässerflächen der Grundstücke müssen zusammen einen Anteil von mindestens 20 % erreichen und sind gärtnerisch anzulegen sowie dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Pro angefangene 500 m² private Grünfläche ist ein standortgerechter, heimischer Baum 1. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist pro 7 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Mindestqualität für die Baumpflanzungen ist 3xv (Hochstämme) Stammumfang 14-16 cm.</p> <p>Auf den privaten Grünflächen sind an den im Plan eingetragenen Standorten Hecken entsprechend den Pflanzgeboten zu pflanzen und fachgerecht, dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Grundsätzlich Ist für die Gehölz-</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><u>Betrachtung Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf Hecke</u> Das geplante Gewerbegebiet besitzt einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad mit einer GRZ von 0,8. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs muss für den gesamten Geltungsbereich von 40680 m² gelten. Für die Flächen wurde ein Kompensationsfaktor von 0,4 festgelegt, der Heckenanteil mit 0,8, damit besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 14988 m².</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kann der Überhang des Ausgleich vom Bauleitverfahren "Waldeck Ost" von 2,46 ha für die notwendigen Ausgleich für den Bebauungsplan "Ellwanger Straße" angerechnet werden. Der Ausgleichsbedarf der Bauleitplanung muss trotzdem im Umweltbericht dargestellt werden. - Für die Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen (B-Plan "Ellwanger Straße") hat die Umsetzung auf der Flurnr. 2390, Gemarkung (B-Plan Ausgleichsflächen Waldeck Ost) <u>zwingend zu erfolgen.</u> <p><u>Ökoflächenkataster</u> Die Ausgleichsflächen werden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) von der Unteren Naturschutzbehörde gem. Art. 9 BayNatSchG gemeldet.</p> <p><u>Schlussfolgerung</u> Der Aufstellung des Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" sowie der 13. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren kann aus</p>	<p>pflanzungen Pflanzmaterial aus gebietseigener Herkunft zu verwenden.</p> <p>Der Überhang des Ausgleichs vom Bauleitverfahren „Waldeck Ost“ von 2,46 ha wird für den notwendigen Ausgleich für den Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ 1,499 ha angerechnet. Für den Bebauungsplan Ellwanger Straße sind somit keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmenflächen erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung der B-Plan Ausgleichsflächen „Waldeck Ost“ auf der Flurnr. 2390, Gemarkung Dinkelsbühl erfolgt umgehend.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>naturschutzfachlicher Sicht unter Vorbehalt zugestimmt werden, wenn die Grünordnung ergänzt wird. Die vollumfängliche Umsetzung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, sowie der Maßnahmen zur Vermeidung ist ebenfalls Grundvoraussetzung für die Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die CEF-Maßnahmen und Ausgleichsflächen müssen flächengenau festgelegt werden, d. h. die Festsetzung ist entsprechend zu ergänzen mit Flurnr. und Gemarkung. – Die Grünordnung ist im Bebauungsplan festzulegen und zu ergänzen. 	
8	Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt -		X		
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 27.01.2017	X		<p>Herr Schneider Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13. Änderung des Flächennutzungsplanes <p>Keine Einwände</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ellwanger Straße" <p>Die Baumaßnahme hat auch einen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen. Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe.</p> <p>Eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung ist deshalb notwendig, um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen.</p>	Durch die sehr verdichtete Bebauung wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn.		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		JA	NEIN		
				Bei der Ausarbeitung des Ausgleichskonzeptes für den Bebauungsplan sollte darauf geachtet werden dass der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich ist. Es ist zu prüfen, ob eventuell einzelne Maßnahmen auch produktionsintegriert durchgeführt werden können.	Rechnung getragen. Beim Ausgleich wird auf eine bereits bestehende Ausgleichsfläche der Stadt Dinkelsbühl zurückgegriffen
10	Regierung von Mittelfranken 27.01.2017	X		<p>Herr Rahn, Oberregierungsrat</p> <p><u>13. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl möchte die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für ein von der DHM GmbH in Gründung geplantes Vorhaben an der Ellwanger Straße und führt deswegen ein Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.</p> <p><u>A.) Sachverhalt</u> Das Vorhabengebiet liegt am westlichen Stadtrand von Dinkelsbühl nördlich der Ellwanger Straße und umfasst ca. 4,3 ha. Während der nördliche Teil noch landwirtschaftlich genutzt wird, ist der südliche Teil mit einer gebundenen Tragschicht befestigt und wird bedarfsweise als Parkplatz genutzt. Der überwiegende Teil ist im wirksamen Flächennutzungsplan laut Begründung bereits als Sonderbaufläche mit dem Schwerpunkt Schule sportliche, soziale und kulturelle Zwecke bzw. als gemischte Baufläche ausgewiesen; etwa 1,2 ha am nördlichen Rand sind demnach noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es ist nun geplant, das Vorhabengebiet von ca. 4,3 ha als Sonderbaufläche darzustellen.</p> <p><u>B.) Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>1) Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung Die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze sind in der Begründung überwiegend bereits angeführt. Ergänzend ist das Ziel LEP 2.1.4 Konzentration von Einrichtungen zu beachten: "Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind zu zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zu Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde." (Z)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan Region Westmittelfranken rein redaktionell an die Gliederung des LEP angepasst wurde (21. Änderung des Regionalplans, in Kraft seit 01.11.2016). Die neuen Bezeichnungen der in der Begründung enthaltenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Region Westmittelfranken entnehmen Sie bitte der aktuellen Fassung des Regionalplans (z. B. auf der Internetseite des Planungsverbandes: http://www.region-westmittelfranken.de/Regionalplan/Textteil-Gliederung.html).</p> <p>2) Bewertung Der Vorhabenstandort liegt am Rand des Siedlungs- und Versorgungskernes und entspricht somit noch dem Ziel LEP 2.1.4 Konzentration von Einrichtungen sowie dem Ziel LEP 3.3 Abs. 2 Vermeidung von Zersiedlung.</p> <p><u>C.) Ergebnis</u> Belange der Raumordnung und Landesplanung bestehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Laut unserem Rauminformationssystem ist der überwiegende Teil des Änderungsbereiches als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, d. h. unser Kenntnisstand weicht von dem beschriebenen Bestand ab. Zu Aufklärung und Aktualisierung bitten wir um Übersendung des wirk-samen Flächennutzungsplanes (gerne per E-Mail, Ausschnitt ge-nügt).</p> <p><u>D.) Hinweise des Sachgebietes Städtebau</u> Bei der Festsetzung eines Sondergebietes besteht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Pflicht zur Festlegung einer Zweckbestimmung. Nach Kommentarmeinung von EZBK / Söfker zu § 11 BauNVO (Rn. 27-28) ist im FNP eine Aussage über die beabsichtigte städte- bauliche Entwicklung und die Nutzung erforderlich. Die Zweckbestimmung der geplanten Sonderbaufläche ist nicht an- gegeben und ist daher in den Festsetzungen und in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Die vorgelegte Begründung zum FNP ist unvollständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Alle beabsichtigten Nutzungen sind in der Begründung aufzu- führen. b) Unter Punkt 5 wird auf den ausführlichen Umweltbericht des vorhabenbezogenen B-Plans "Ellwanger Straße" hingewie- sen. Dieser Hinweis ist nicht ausreichend. Der Flächennut- zungsplan stellt einen eigenständigen Plan dar, im dem auch ohne darauf aufbauenden Bebauungsplan die Belange des Umweltschutzes abgearbeitet werden müssen. Der Umwelt- bericht ist entsprechend dem Detailierungsgrad des Bauleit- plans zu ergänzen. c) Die Alternativenprüfung unter Punkt 6 enthält lediglich eine Feststellung, dass keine alternativen Flächen vorhanden sind. Eine kurze Erläuterung dazu ist zu ergänzen. 	<p>Der bestandskräftige Flächennut- zungsplan wird per Email übermittelt</p> <p>Die einzelnen Nutzungen sind in der Begründung aufgeführt</p> <p>Umweltbericht ist angefertigt</p> <p>Alternativprüfung wurde ergänzt</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellngn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ellwanger Straße"</u> Die DHM GmbH in Gründung aus Dinkelsbühl hat zusammen mit der Stadt Dinkelsbühl ein Schulungszentrum für Dinkelsbühl entwickel. Das Zentrum wird durch ein Hotel und einen Kino- und Gastronomiebereich ergänzt. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl möchte hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und stellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich bislang nur teilweise als Sonderbaufläche dar und wird im Parallelverfahren geändert (13. Änd.).</p> <p><u>A.) Sachverhalt</u> Das Vorhabengebiet liegt am westlichen Stadtrand vom Dinkelsbühl nördlich der Ellwanger Straße und umfasst ca. 4,3 ha. Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Es sind folgende Nutzungen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zone 1, Kino und Gastronomie - Zone 2, Parkhaus - Zone 3, Seat Schulungszentrum - Zone 4, Hotel - Zone 5, FCA Trainingszentrum - Zone 6, Schulungs- und Konferenzzentrum <p><u>B.) Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>1) Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung Die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze sind in der Begründung überwiegend bereits angeführt. Ergänzend ist das Ziel LEP 2.1.4 Konzentration von Einrichtungen zu beachten: "Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Sied-</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>lungen- und Versorgungskernen der zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde." (Z)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen , dass der Regionalplan Region Westmittelfranken rein redaktionell an die Gliederung des LEP angepasst wurde (21. Änderung des Regionalplans, in Kraft seit 01.11.2016). Die neuen Bezeichnungen der in der Begründung enthaltenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Region Westmittelfranken entnehmen Sie bitte der aktuellen Fassung des Regionalplans (z. B. auf der Internetseite des Planungsverbandes: http://www.region-westmittelfranken.de/Regionalplan/Textteil-Gliederung.html).</p> <p>2) Bewertung Der Vorhabenstandort liegt am Rand des Siedlungs- und Versorgungskernes und entspricht somit noch de Ziel LEP 2.1.4 Konzentration von Einrichtungen sowie dem Ziel LEP 3.3 Abs. 2 Vermeidung von Zersiedlung.</p> <p><u>C.) Ergebnis</u> Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen werden nicht erhoben.</p> <p><u>D.) Hinweise des Sachgebietes Städtebau</u> Die Festsetzungen zur zulässigen Höhe des Hotelgebäudes erscheint aufgrund der Ortsrandlage sowie Topographie mit max. 20 m unangemessen hoch. Eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ist nicht optimal gelöst.</p> <p>Auffällig sind ein sehr höher Flächenversiegelungsgrad sowie die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Sämtliche Nutzungen im Geltungsbereich sind aufeinander abgestimmt. Aufgrund der KFZ-Schulungszentren und den massiv zunehmenden Übernachtungszahlen in DKB entspricht die geplante Zim-</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn.		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		JA	NEIN		
				hohe Bebauungsdichte im zukünftigen Sondergebiet. Eine angemessene Durchgrünung des öffentlichen Raums ist zu berücksichtigen.	meranzahl/Bettenzahl dem Minimum an Erforderlichkeit. . Die Bebauung in die Höhe verhindert noch mehr Flächenverbrauch und Versiegelung. Gleichzeitig ist die zur Verfügung stehende Fläche begrenzt. Die Durchgrünung des Gebietes wird durch Pflanzgebote gewährleistet
11	Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde - 19.01.2017	X		Herr Hesselbach Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelten Ausgleichsflächen und ihre darauf durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren im Planblatt darzustellen und textlich in die Festsetzungen mit aufzunehmen. Sollte es sich um Flächen handeln, die nicht im Eigentum der Stadt, sondern Flächen Dritter sind, bedarf es einer Eintragung von entsprechenden Unterlassungs-, Handlungs- und Duldungspflichten des Grundstückseigentümers als dauerhafte dingliche Sicherung in das Grundbuch. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsflächen zu den Ausgleichszwecken gesichert sein. Die Ausgleichsflächen mit ihren Maßnahmen sind zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt gem. Art. 9 BayNatSchG zu melden. Die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Baader Konzept GmbH, 2016) ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind ebenfalls im Planblatt darzustellen und textlich in die Festsetzungen mit aufzunehmen.	Die Vorgaben werden umgesetzt. Siehe die Stellungnahme zu den Anforderungen der UNB

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses müssen die dafür notwendigen Flächen gesichert sein (z. B. Bewirtschaftungsvereinbarungen).</p> <p>Zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginns müssen die darauf durchführenden Maßnahmen bereits vorhanden und wirksam sein.</p>	
12	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 17.01.2017	X		Frau Dr. Horlamus, Regierungsrätin Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Einwendungen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Staatliches Bauamt Ansbach 23.01.2017	X		Frau Knappe, Technische Amtfrau Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. <i>Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl betrifft vor allem bereits festgelegte bzw. in der Nutzung geänderte Flächen die in den FNP aufgenommen werden sollen. Lediglich die nach Norden anschließende Fläche (Flurnummer 2031 der Gemarkung Dinkelsbühl) ist im aktuell rechtsverbindlichen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Planungen des Staatlichen Bauamtes Ansbach sind von den Änderungen nicht betroffen.</i> <i>Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Kino- und Gastronomiebereich wird sich aufgrund der Art der Nutzung und den von den üblichen Verkehrsspitzen abweichenden Besucherverkehr nur geringfügig auf die bereits überdurchschnittliche Verkehrsbelastung auswirken.</i> <i>Negative Auswirkungen auf die geplante Ortsumgehung von Dinkelsbühl sind nicht zu erwarten</i> Rechtsgrundlagen	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><i>Bayer. Straßen- und Wegegesetz</i> <i>Bay. Naturschutzgesetz</i></p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 25.01.2017	X		<p>Frau Kemmer-Schaller</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p><u>Einwendungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <i>Wasserversorgung</i> 2) <i>Abwasserbeseitigung mit Niederschlagswasser</i> <p><u>Rechtsgrundlage</u> WHG, BayWG, BauGB</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <p><u>Zu 1.) Wasserversorgung</u> <i>Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</i></p> <p><u>Zu 2.) Abwasserbeseitigung mit Niederschlagswasser</u> <i>Das Gebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Somit ist der §</i></p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><i>55 WHG beachtet.</i></p> <p><i>Das geplante Gebiet ist abwassertechnisch nur zum Teil erschlossen. Daher ist für den geplanten Bereich eine Tekturplanung notwendig. In dieser Tekturplanung müssen die Auswirkungen des gesamten geplanten Gebiets auf die weiterführenden Abwasseranlagen aufgezeigt werden. Dies kann im Rahmen der notwendigen Planung für die Niederschlagsentwässerung s. u. erfolgen.</i></p> <p><i>Das unverschmutzte Niederschlagswasser soll über eine Rückhaltung in einen Vorfluter (Walkenweiherbach) eingeleitet werden. Hierfür ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Für das notwendige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sind folgende Nachweise erforderlich.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>hydraulische und qualitative Bewertung des Niederschlagsabflusses nach DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser".</i> • <i>für technische Anlagen der Regenwasserrückhaltung: Bemessung nach DWA-Arbeitsblatt A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen".</i> <p><i>Eine Versickerung ist n. u. E. in diesem Bereich nicht möglich und bisher auch nicht geplant.</i></p> <p><i>Erste Abstimmungen zur Entwässerung fanden bereits mit uns statt. Wir bitten das notwendige Wasserrechtsverfahren rechtzeitig zu beantragen.</i></p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</u></p> <p><u>Zu 3.) Altlasten- und Bodenschutz</u></p>	<p>Die geforderten Nachweise zur Mischwasserbehandlung und Leistungsfähigkeit der Kläranlage werden im Zuge der Erschließungsplanung erbracht</p> <p>Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird in einer Rohrleitung gesammelt und einem gepl. Rückhaltebecken im Geländetiefpunkt südlich des Radweges nach Segringen zurückgehalten und gedrosselt dem Walkweiherbach unterhalb des Wasserschutzgebietes zugeleitet. Der Notüberlauf des Beckens wird über die bestehende Straßenentwässerung der Staatsstraße 2220 dem Geisweiher zugeleitet</p> <p>Das wasserrechtliche Verfahren ist in Vorbereitung und wird im Zuge der Erschließungsplanung beantragt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><i>Die Flurnummer 2055, Gemarkung Dinkelsbühl ist im Behördenzugang vom Altlasten-, Bodenschutz- und Deponie-Informationssystem (ABuDIS) als "nutzungsorientiert saniert" eingetragen. Sollten wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen bei Erdarbeiten festgestellt werden, werden u. a. abfallrechtliche Belange relevant.</i></p> <p><i>Das Landratsamt Ansbach und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach sind umgehend zu informieren.</i></p> <p><i>Ergänzend verweisen wir zu dieser Problematik auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach SG 43-Wasserrecht vom 18.01.2017 mit Az.: 642-22 (136) SG 43 sa.</i></p> <p><u>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten</u> <i>Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung <u>vorsorgend</u> Rechnung zu tragen, empfehlen wir die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 "Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf".</i> <i>Zusätzlich wollen wir auch auf das DWA-Themenheft "Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013 hinweisen.</i></p> <p>Die Sachgebiete 32 - Abfallrecht, 41 - Bauverwaltung und 43 - Wasserrecht, jeweils am Landratsamt Ansbach sowie das planende Büro Heller, Herrieden erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme in "Cc" zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Sie Stellungnahme zum SG 43 (Wasserrecht) am Landratsamt Ansbach</p> <p>Bei der Bemessung der Kanäle wird das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 beachtet</p>
15	Stadtwerke Dinkelsbühl 19.12.2016	X		<p>Frau Kabel Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Stadtwerke Dinkelsbühl keine Einwände bestehen.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
16	Deutsche Telekom 18.01.2017	X		<p>13. Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>Frau Kolb / Herr Krüger Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
				<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ellwanger Straße"</p> <p>Frau Mayer / Frau Zeus Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellngn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplante Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die gewünschte Festsetzung wird in die Satzung aufgenommen</p> <p>Das Merkblatt wird bei Baumpflanzungen beachtet</p>
17	IHK Nürnberg für Mittelfranken 17.01.2017	X		<p>Frau Stengel</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände bestehen.</p> <p>Das Vorhaben sehen wir seitens der Wirtschaft als einen wichtigen Beitrag zur Belebung des Wirtschaftsstandorts Dinkelsbühl und wird als solches von der IHK begrüßt.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie uns zukünftig die Unterlagen digital zuzusenden.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellgn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
18	Main-Donau-Netzgesellschaft 22.12.2016	X		<p>Frau Bieringer</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von unserer Seite keine Einwände.</p> <p>Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 20.12.2016	X		<p>Herr Hüls</p> <p>Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind bei der o. a. Maßnahme nicht be-</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

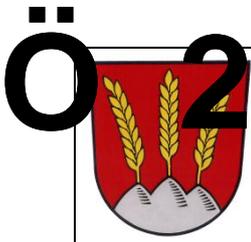
Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellngn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				rührt. Bei der o. a. Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Bund Naturschutz		X		
21	Markt Schopfloch 24.01.2017	X		Herr Czech Da die Belange des Marktes Schopfloch gegen die vorgesehene Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" in der Gemarkung Dinkelsbühl, Stadt Dinkelsbühl und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren nicht beeinträchtigt werden, erfolgen hierzu keine Einwendungen.	
22	Gemeindeverwaltung Fichtenau 11.01.2017	X		Frau Anja Wagemann, Bürgermeisterin Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und Übersendung der Planunterlagen. Seitens der Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Gemeinde Kreßberg 23.01.2017	X		Frau Macho Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen zu dem Flächen-nutzungsplanverfahren der Stadt Dinkelsbühl und zum Bebauungs-plan Ellwanger Straße. Zu der o. g. Planung haben keine Anregungen oder Bedenken, von der Planung sind wir nicht berührt. Am weiteren Verfahren brauchen Sie uns nicht zu beteiligen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24	Stadt Feuchtwangen 04.01.2017	X		Herr 1. Bürgermeister Patrick Ruh die Stadt Feuchtwangen bedankt sich für die Beteiligung in o. g. Ver-	Stellungnahme wird zur Kenntnis

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn.		Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		JA	NEIN		
				fahren und teilt mit, dass keine Einwände bestehen.	genommen.
25	Gemeinde Mönchsroth 13.01.2017	X		Herr Haußer Bezugnehmend auf obigen Betreff erhebt die Gemeinde Mönchsroth gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum geplante Bauleitplanverfahren keine Einwände.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Markt Dürrwangen 11.01.2017	X		Herr Winter, 1. Bürgermeister Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 10.01.2017 das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren behandelt. Der Marktgemeinderat Dürrwangen erhebt keine Einwendungen und hat beschlossen, keine Äußerung abzugeben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Gemeinde Wilburgstetten		X		
28	Gemeinde Wittelshofen		X		
29	Gemeinde Langfurth 12.01.2017	X		Herr 1. Bürgermeister Miosga Der Gemeinderat Langfurth hat in seiner Sitzung am 10.01.2017 beschlossen, dass keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ellwanger Straße" mit paralleler 13. Flächennutzungsplanänderung bestehen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Gemeinde Wört		X		

Aufgestellt: 14.02.2017

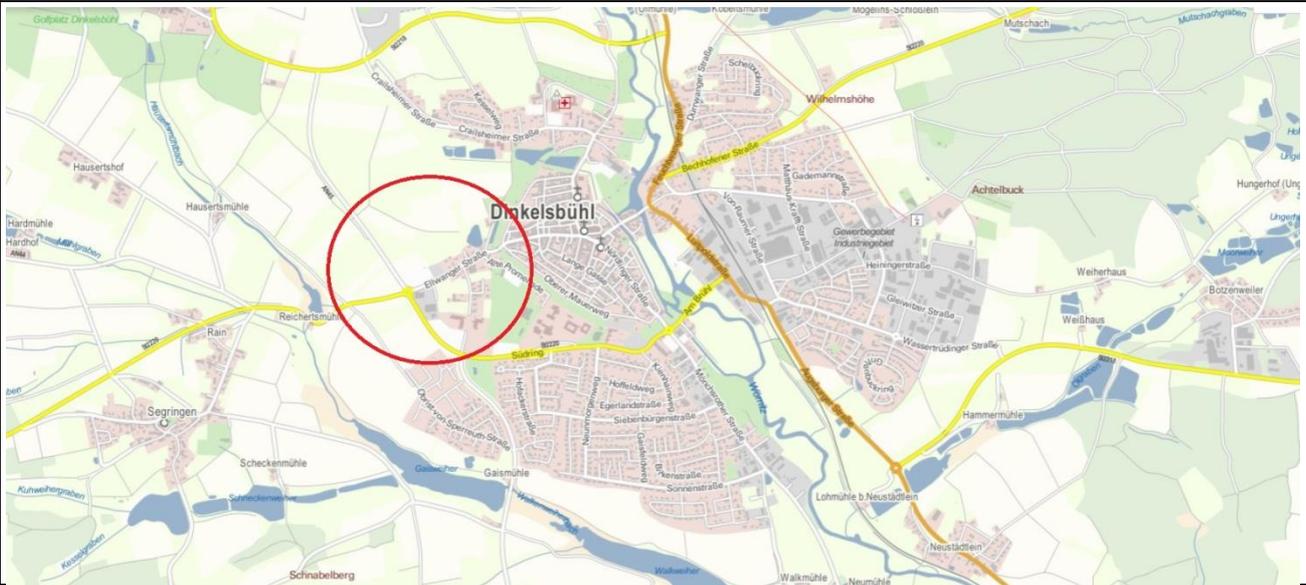
Ingenieurbüro Willi Heller



Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Ellwanger Straße“



Begründung

Stand 14.02.2017

Vorhabensträger: DHM GmbH in Gründung
Gademannstraße 8
91550 Dinkelsbühl

Ingenieurbüro Willi Heller



Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Aufgestellt: Herrieden, den 30.11.2016

Ingenieurbüro W. Heller

Inhaltsverzeichnis der Begründung:

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	4
Beschreibung des Gebiets:	4
Abgrenzung des Geltungsbereichs:	4
3. Übergeordnete Planungen	5
Relevante Ziele des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans der Region Westmittelfranken	5
Flächennutzungsplan:	7
4. Biotopkartierung Schutzgebiete	8
5. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	8
6. Umweltbericht	8
7. Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen	9
8. Erschließung	10
Verkehrerschließung	10
Wasserversorgung	10
Abwasserbeseitigung	11
Sonstiges	11
9. Immissionen, Emissionen	11
10. Denkmalschutz	12
11. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen	12
12. Leitungszonen von Versorgungsträgern	12
13. Grünordnerische Festsetzungen	12
14. Aufstellungsvermerk	13

1. Anlass und Zielsetzung

Die DHM GmbH in Gründung aus Dinkelsbühl hat zusammen mit der Stadt Dinkelsbühl ein Schulungszentrum für Dinkelsbühl entwickelt. Das Zentrum wird durch ein Hotel und einen Kino- und Gastronomiebereich ergänzt. Für die verschiedenen Nutzungen gibt es bereits leistungsfähige Investoren zur Realisierung der einzelnen Abschnitte.

Die Nutzungen sind für ein überregionales Einzugsgebiet ausgelegt. Die geplante Gastronomie- und Kinonutzung soll das Angebot der Altstadt von Dinkelsbühl ergänzen.

Ein wichtiger Faktor für die Realisierung und spätere Wirtschaftlichkeit des Zentrums ist die verkehrliche Lage. Zum einen ist eine schnelle und leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Fernstraßennetz erforderlich zum anderen soll das Zentrum auch nahe an der Altstadt liegen. Die Lage der Entwicklungsfläche an der Ellwanger Straße am westlichen Ausgang der Altstadt kann diese beiden Bedingungen erfüllen. Die Altstadt ist fußläufig über die Ellwanger Straße zu erreichen. Unmittelbar westlich an das Gebiet ist mit dem Kreisverkehr eine leistungsfähige Verbindung an die westliche Umgehungsstraße von Dinkelsbühl und somit an das überörtliche Fernstraßennetz hergestellt.

In den vorhandenen Gewerbeflächen der Stadt Dinkelsbühl stehen für die Realisierung des Projektes keine Flächen zur Verfügung, die diese Anforderungen erfüllen können.

Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen und Vorgaben zur baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Bebauung in der Stadt Dinkelsbühl.

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Beschreibung des Gebiets:

Das geplante Sondergebiet liegt unmittelbar östlich der Altstadt von Dinkelsbühl (Anbindungsgebiet) an den überörtlichen Verkehrsachsen (siehe Verkehrserschließung).

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Begrenzt wird das Gebiet

- Im Westen durch die Kreisstraße AN 45
- Im Süden durch die Ellwanger Straße
- Im Osten durch die Bebauung des vorhandenen Mischgebietes
- Im Norden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

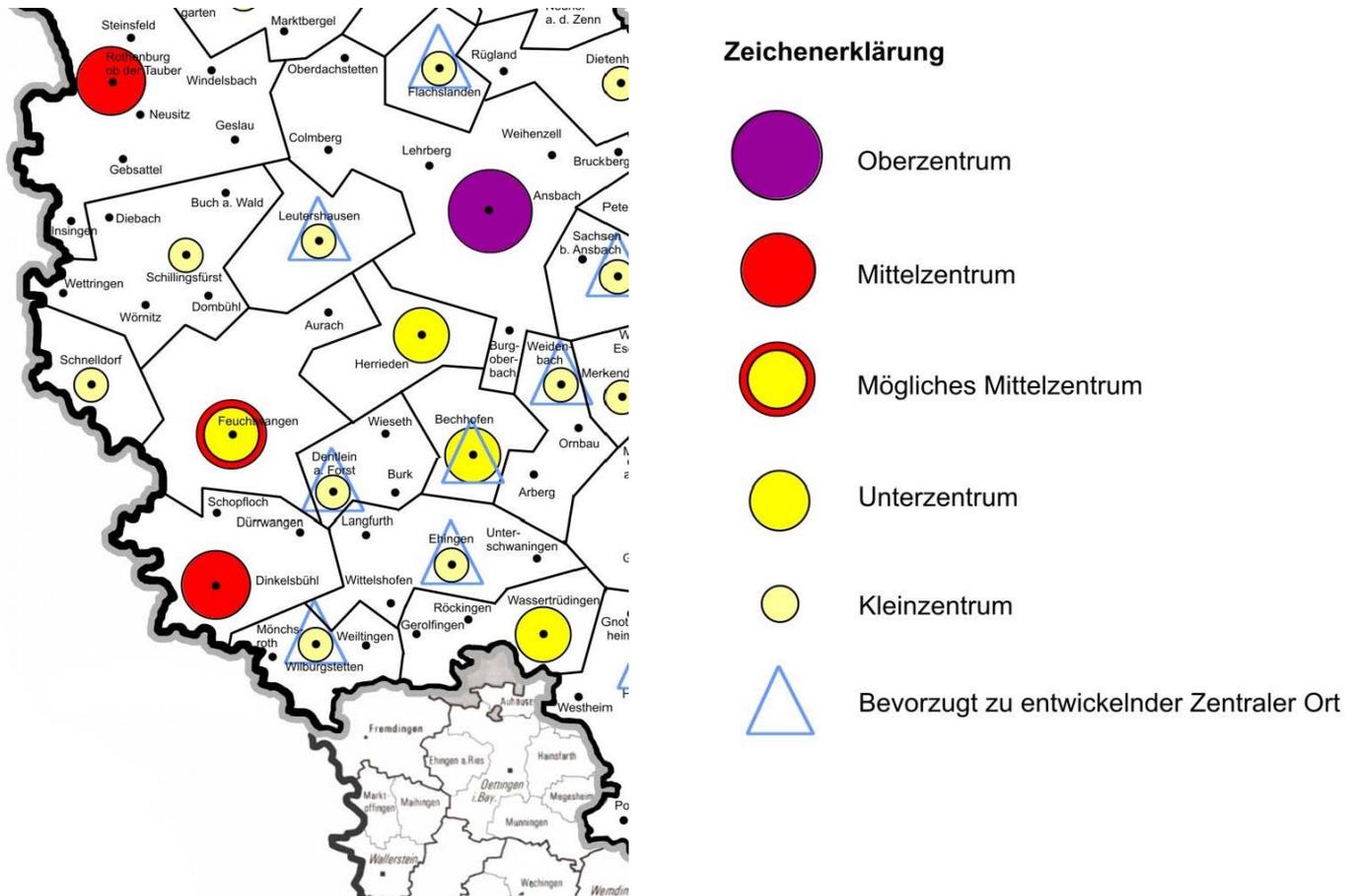
Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,3 ha und umfasst die Flurstücke 2031, 2032, 2033, 2034, 2055 und 2056, sowie Teilflächen des Flurstücks 2035 der Gemarkung Dinkelsbühl.

Die Flächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches sind im Wesentlichen unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen im südlichen Bereich an der Ellwanger Straße sind mit einer ungebundenen Tragschicht befestigt. Teile davon werden als Parkplatz für Feste und Veranstaltungen wie die Kinderzeche usw. genutzt. Ein Teilbereich wird derzeit als Lagerplatz einer Baufirma genutzt.



3. Übergeordnete Planungen

Relevante Ziele des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans der Region Westmittelfranken



(Auszug „Zentrale Orte und Nahbereiche“ Regionalplan Westmittelfranken)

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im System der Zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft.

"Die als Mittelzentrum eingestufteten Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird." (Grundsatz LEP 2.1.7)

"Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden" (Grundsatz LEP 3.1 Abs. 2).

"In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen" (Ziel LEP 3.2).

"Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden" (Grundsatz LEP 3.3 Abs. 1). "Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen" (Ziel LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1).

"Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden" (Grundsatz Art 6 Nr. 5 BayLplG).

"Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleine und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden" (Grundsatz LEP 5.1 Abs. 1).

"Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden." (Grundsatz RP 8 All 1.2)

"Die Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensverhältnisse sollen in der Region dauerhaft verbessert werden.

Dabei soll zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf die Schaffung von mehr wohnortnahen, zukunftssträchtigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen im sekundären und tertiären Sektor hingewirkt werden." (Grundsatz RP 8 All 1.4)

Das Vorhaben ist mit wesentlichen regionalplanerischen Zielen vereinbar. Durch die Ansiedlung der Schulungszentren werden qualifizierte Arbeitsplätze im Bereich Dienstleistung und Handwerk geschaffen. Durch die Schulungsteilnehmer wird eine bessere Auslastung der touristischen Gegebenheiten ermöglicht. Das neue geplante Kino- und Gastronomie-Zentrum ergänzt die touristischen Angebote der Innenstadt und führt so zu einer Sicherung des für die Region wichtigen Wirtschaftsfaktors Fremdenverkehr.

Die Lage des geplanten Baugebietes führt die von der Stadt Dinkelsbühl begonnene Entwicklung der Stadt entlang der westlichen Umgehungsstraße weiter. Die geplanten Nutzungen sind mit der Verkehrsentwicklung auf der Umgehungsstraße sehr gut vereinbar.

Flächennutzungsplan:

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl verfügt über einen bestandskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, genehmigt in der Fassung vom 27.03.2002 von der Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 02.09.2002 (AZ: 420-4621/DKB-1/98).



(Auszug FNP der Stadt Dinkelsbühl)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits größtenteils als Sondergebiet mit dem Schwerpunkt Schule, Sportliche, Soziale und Kulturelle Zwecke bzw. als gemischte Baufläche ausgewiesen. Lediglich die nach Norden anschließende Fläche des FIST. 2031 der Gemarkung Dinkelsbühl mit einer Größe von ca. 1,2 ha ist im aktuell rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Somit stimmt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit dem Flächennutzungsplan überein. Dieser wird im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der 13. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4. Biotopkartierung Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und –flächen gemäß BayNatSchG (siehe Auszug Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern im Anhang)

5. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine artenschutzfachliche Begutachtung wurde in Abstimmung mit der UNB von Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen durchgeführt (siehe beigefügtes Gutachten).

Im gutachterlichen Fazit (Seite 18) wird zusammenfassend festgestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind bzw. vermieden werden können.

Die unter Ziffer 3.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Die Rodung von Gehölzen (Einzelbäumen) erfolgt im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. In dieser Zeit ist die Nutzung von Gehölzen etc. als Fortpflanzungsstätte von Vögeln (Brutplatz, Nistplatz) ausgeschlossen.
- Die Baufeldfreimachung im Bereich des Feldlerchenbrutplatzes erfolgt im außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar.

Die unter Ziffer 3.2 genannten vorgezogenen Sicherungsmaßnahmen sind auszuführen

- Verbesserung von Feldlerchenhabitaten im Umfeld des betroffenen Feldlerchenreviers.

6. Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde von der Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen, erstellt (siehe weitere Unterlagen).

7. Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen sowohl durch den Textteil (Satzung) als auch durch den Planteil. Der Bebauungsplan enthält die erforderlichen Festsetzungen um die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens zu schaffen. Er ist ein qualifizierter Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB.

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Es sind folgende Nutzungen geplant:

- Zone 1, Schulungs- und Konferenzzentrum
- Zone 2 , Parkhaus und Kino mit Gastronomie
- Zone 3, SEAT Schulungszentrum
- Zone 4, Hotel
- Zone 5; FCA Trainingszentrum

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale zulässige Wandhöhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen hierzu sind dem Planteil zu entnehmen.

Im gesamten Baugebiet stehen für die gewerbliche Nutzung Grundstücksflächen von ca. 4,0 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt.

Die Baugrenzen sind so festgesetzt, dass die Bauverbotszonen entlang der Umgehungsstraße von Bebauung freigehalten werden. Für die Funktion der Verkehrserschließung ist eine geringfügige Überschreitung der Bauverbotszone erforderlich. In diesem Bereich ist die Kreisstraße AN 45 durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn zur inneren Erschließung getrennt. Eine Ausfahrt auf die Kreisstraße ist nicht geplant, so dass hier nach § 23 Abs. 2 BayStrWG eine Ausnahme zugelassen werden kann, weil die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ nicht beeinträchtigt wird.

Im gesamten Baugebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO.

Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen (siehe Textteil) sollen garantieren, dass hier eine geordnete bauliche Entwicklung der großen Kreisstadt Dinkelsbühl stattfindet.

Private Stellplätze sind auf den Baugrundstücken in ausreichender Anzahl zu erstellen und im Bauantrag nachzuweisen.

8. Erschließung

Verkehrerschließung

Das geplante Gebiet ist über die Ellwanger Straße erschlossen. Die Ellwanger Straße gewährleistet als Hauptverkehrsstraße in Dinkelsbühl eine ausreichende Erschließung des Plangebietes. Zur Anbindung an die Altstadt von Dinkelsbühl ist auf der Seite der geplanten Bebauung ein Geh- und Radweg vorhanden.

Anbindung an das Fernstraßennetz

Die Ellwanger Straße mündet am westlichen Rand des Plangebietes über einen Kreisverkehr in die Staatstraße St 2220 und die Kreisstraße AN 45. Diese überörtlichen Straßen bilden eine westliche Umgehung um Dinkelsbühl. Die St 2220 mündet ca. 1,6 km östlich in die B25. Über die AN 45 und im weiteren Verlauf die St 2218 wird die Anschlussstelle AS 112 „Dinkelsbühl – Fichtenau“ der A7 in einer Entfernung von ca. 9 km erreicht.

Die überörtlichen Straßen haben im Bereich des Kreisverkehrs folgende Verkehrsbelastungen (Quelle www.baysis.de Straßenverkehrszählung 2010):

- ST 2220 zur B25: 9040 KFZ/24h SV 500
- ST 2220 von Segringen 4259 KFZ/24h SV 181
- AN 45 von Norden 4947 KFZ/24h SV 284

Die Nutzungen aus Schulungszentren und Hotel werden sich nur geringfügig auf die bereits überdurchschnittliche Verkehrsbelastung auswirken. Durch die Ausbildung der Kreuzung als Kreisverkehr ist auch ein zügiger Abfluss im Kreuzungsbereich sicher gestellt. Die Verkehrsspitzen aus dem Kino- und Gastronomiebereich decken sich durch die Art der Nutzung nicht mit den üblichen Verkehrsspitzen auf den Fernstraßen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das vorhandene Straßennetz den Verkehr aus der geplanten Nutzung aufnehmen kann.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch die Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes sichergestellt.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser wird durch die nötige Erweiterung der bestehenden Ortskanalisation zugeleitet.

Das nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird in die geplante Regenwasserrückhaltung eingeleitet. Im Plangebiet stehen für ein offenes Becken keine ausreichenden Flächen zur Verfügung, daher wird für die Regenwasserrückhaltung ein unterirdisches System über Rigolen oder ein geschlossenes Becken geplant. Die Rückhaltung wird im Bereich der geplanten Stellplätze südlich des Kino- und Gastronomie-Komplexes hergestellt. Die Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens, sowie die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung, werden im Rahmen der Wasserrechtlichen Genehmigung durchgeführt.

Der Überlauf des Rückhaltebeckens dem Walkenweiherbach zugeleitet. Hierzu wird ein eigenes wasserrechtliches Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung durchgeführt.

Überschwemmungsgebiete der Wörnitz sind nicht betroffen.

Sonstiges

Für die Löschwasserversorgung kann nach Angaben der Stadtwerke Dinkelsbühl eine Entnahme aus dem Trinkwassernetz bis zu 96 m³ angesetzt werden. Für den darüber hinausgehenden Bedarf ist durch die jeweiligen Betriebe eine Löschwasserreserve bereitzustellen.

Strom und Telekommunikation erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Versorgungsnetze.

9. Immissionen, Emissionen

Die schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung gemäß DIN 18005, DIN 45691 und TA Lärm wurde vom Vorhabensträger beauftragt. Die Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.

10. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

11. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen

An den Grenzen des Bebauungsplans ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu beachten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsimmissionen müssen geduldet werden. Die Bewirtschaftung auch in späteren Abendstunden und zu Erntezeiten muss uneingeschränkt möglich sein.

Einfriedungen zu den landwirtschaftlichen Flächen müssen einen Grenzabstand von mindestens einem Meter haben.

12. Leitungszonen von Versorgungsträgern

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk; Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Veranlasser der Baumpflanzungen zu übernehmen.

13. Grünordnerische Festsetzungen

Die Grünordnerischen Festsetzungen des Planteils und des Grünordnungsplanes sind zu beachten.

14. Aufstellungsvermerk

Aufgestellt:

Herrieden, 30.11.2016

Ingenieurbüro W. Heller

Anlagen:

- 1. Auszug Fachinformationssystem Naturschutz Bayern**



2

FNP der Stadt Dinkelsbühl und VEP „Ellwanger Straße“ Dinkelsbühl

Bürgereinwände:

1. Überbauung freier Natur
2. Zu groß dimensionierte Grundfläche, Höhe und eine zu dichte Bebauung
3. Bauvorhaben verhindert Blickbeziehungen zur Altstadt und führt zu einem gestörten Blick von der Altstadt in die Landschaft
4. Unzureichende Fassadengestaltung
5. Kein erkennbares Konzept
6. Bebauung am höchsten Geländepunkt
7. Fehlende Begrünung
8. Keine Alternativensuche
9. Planung einer Tiefgarage
10. Nichtbilanzierung Flurst. 2055
11. Verortung Ausgleichsmaßnahme

Die Bürgereinwände werden wie folgt bewertet und abgewogen:

Zu 1. Der betroffene Bereich wird bereits als Parkplatz für Feste und Veranstaltungen genutzt.

Zudem wurde bereits im letzten FNP ein Sondergebiet mit schulischem, sozialem und kulturellem Zweck geplant. Die Baukörper schließen an die Straße (Kr AN 45) nach Norden verlaufend an. Entlang dieser Straße sind bereits gewerbliche Nutzungen vorhanden oder baurechtlich genehmigt.

Zu 2. Der VEP sieht bewusst eine solche verdichtete Bebauung des Geländes vor, um den übergeordneten Zielen der Landes- und Regionalplanung zu entsprechen. Um die Kompatibilität der einzelnen Nutzungen zu gewährleisten, erhalten die Gebäude die Dimensionen, die im B-plan verankert sind. Eine Ausdehnung in die Höhe vermindert darüber hinaus den Flächenverbrauch. Um den Bedenken der Einwendungen Rechnung zu tragen, werden Gebäudehöhe des Parkhauses und der Gastronomie auf maximale 14 Meter beschränkt. Darüber hinaus wird eine detaillierte maximale Gebäudehöhe der einzelnen Teile im Planteil festgesetzt.

Zu 3. Die Auffassung der Einwände, dass durch das Baugebiet der Blick auf die Dinkelsbühler Altstadt gestört sei, ist nur schwer nachvollziehbar, da bereits jetzt von Westen her kommend die Altstadt durch die bestehende angrenzende Bebauung

kaum wahrzunehmen ist. Zudem sind die Baukörper vom westlichen Stadtpark aus nicht zu sehen.

Zu 4. Auf eine ansprechende Gestaltung der Gebäuderückseite, vor allem dem Hotel soll besonders Augenmerk gelegt werden. Dies wird auch im Sinne der Investoren sein, da die westliche Richtung die Hauptanreiseroute sein wird, so dass ein einladender Eindruck im Sinne des Geschäftes entstehen muss.

Zu 5. Die Nutzungen ergänzen sich in idealer Weise. Das Hotel bietet beispielsweise den Schulungsgästen der KFZ--Schulungszentren Übernachtungsmöglichkeiten. Die Gastronomie und das Kino bieten weitere Anziehungspunkte für das Planungsgebiet.

Zu 6. Auf eine ansprechende Gestaltung der Gebäuderückseite, vor allem dem Hotel soll besonders Augenmerk gelegt werden. Dies wird auch im Sinne der Investoren sein, da die westliche Richtung die Hauptanreiseroute sein wird, so dass ein einladender Eindruck im Sinne des Geschäftes entstehen muss.

Zu 7. Eine ausreichende Durch- und Eingrünung ist festgesetzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. So sind an der zentralen Erschließungsstraße große standortgerechte Bäume in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu pflanzen. Zudem sind auf den Grundstücken gem. Plan eingetragenen Standorten Hecken zu pflanzen. Es werden Baumreihen im Westen und Süden des Baugebietes sowie Einzelbäume im Norden erhalten.

Zu 8. Die Suche ergab keine zumutbaren Alternativen, die eine gute Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz und die fußläufige Anbindung an die Altstadt bieten.

Zu 9. Das Parkhaus in zentraler Lage dient auf extrem flächensparender Weise dem ruhenden Verkehr. Eine Tiefgarage wurde aus Kostengründen abgelehnt.

Zu 10. In der Bebauungsplanung wird der Eingriff mit dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen berechnet und der Ausgleich entsprechend geschaffen. Die nicht ausgeglichene Fläche gehört zum Innenbereich der Stadt Dinkelsbühl und muss aufgrund dessen nicht ausgeglichen werden, zudem hat sich auf dieser Fläche kein wertvolles Biotop eingestellt.

Zu 11. Die Funktionalität einer ökologischen Ausgleichsfläche für die Feldlerche ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht gewährleistet.

STADT DINKELSBÜHL

An die
Stadt Dinkelsbühl

26.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Bebauungsplan Ellwanger Straße folgende Einwände:

Außer in der Wörnitzau hat die Altstadt von Dinkelsbühl nur noch nach NW in einem Landschafts-
keil zwischen Ellwanger und Crailsheimer Straße unmittelbar Verbindung zur freien Landschaft.
Wie wichtig die Erlebbarkeit des Kontrastes zwischen dichtest bebauter Altstadt und der freien Natur
ist, zeigt uns Rothenburg, dessen größter Lagevorteil gegenüber Dinkelsbühl heute noch im spür-
baren Herauswachsen aus der umgebenden Landschaft besteht.

In allen Stellungnahmen unserer Stadtplaner von Gebhard über Breitling bis Reichenbach-Klinke wird
daher zu Recht gefordert, diese letzte noch verbliebene Brücke in die Landschaft unbedingt von Bebau-
ung freizuhalten. Und so ist auch im letzten Flächennutzungsplan lediglich eine bauliche Fortführung
der bestehenden Ellwanger Vorstadt bis zur Westtangente vorgesehen. Diese kleinteilig bebaute und in
der Höhenentwicklung zurückhaltende Vorstadt nimmt bis jetzt weitgehend Rücksicht auf die angrenz-
ende Stadtmauerzone.

In der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Baufläche des Sondernutzungsgebietes nochmals um
70m nach N vorgeschoben. Die geplanten Baukörper stoßen um 160m weiter nach N vor als die beste-
hende Bebauung nördlich der Ellwanger Straße. Der freizuhaltende Landschaftskeil wurde damit erheb-
lich eingengt.

Mit einem beachtlichen Mangel an Einfühlungsvermögen in die landschaftliche Situation sind dann die
vorgesehenen Baublöcke über eine Fläche verteilt, die fast so groß ist wie die Dinkelsbühler Kernstadt
innerhalb der ersten Stadtmauer. Die Kombination Parkhaus, Kino, Gastronomie misst 90 x 105 m
und ist bis zu 18m hoch. Das Hotel hat in seiner Nordseitenabwicklung eine Länge von 98m bei 20m
Höhe (St Georg ist 85m lang und hat eine Traufhöhe von 22m) und dies am höchsten Geländepunkt
über der Stadt.

Die wünschenswerten Nutzungen werden in keiner Weise angemessen umgesetzt. Es entsteht der
Eindruck eines beliebigen Gewerbegebiets. Dies müsste dringendst verhindert werden. Hierfür
bräuhete man einen Architekturwettbewerb oder mindestens einen Gestaltungsbeirat, der
Schlimmstes verhindert.

23. Jan. 2017

Art 1

Art 2

Art 3

Art 4

Art 5

SVO

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
91550 Dinkelsbühl

Einwände gg. den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBBPl.) „Ellwanger Straße“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,
sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den am 08.12.2016 bekanntgegebenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ möchte ich folgende Einwände vorbringen:

1. Im Umweltbericht heißt es unter 3.4.: „Nicht in die Bilanzierung einbezogen wird das Flurstück Flurnummer 2055, da es bereits einmal bebaut war.“

Die getroffene Feststellung ist aus ökologischer Sicht insofern nicht nachvollziehbar, da die Bebauung an diesem Standort, die vor etwa 10 Jahren zurückgenommen wurde, ökologisch als Störung zu betrachten ist und seitdem eine Neubesiedlung durch verschiedene Pflanzen- und Tierarten stattgefunden hat. Nach einer Störung verändern sich im Laufe der Zeit die Zahl der Arten, die Zahl der Individuen pro Art, die Struktur und die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften in einer Biozönose. Es ist ferner damit zu rechnen, dass es am Standort zu beiden Sukzessionsformen gekommen ist: Primär- und Sekundärsukzession. Diese Aussage bezieht sich insbesondere auf die Insekten-, Reptilien- und Avifauna. Brachflächen zeichnen sich zudem durch eine hohe Biodiversität aus. Im Umweltbericht werden diese Sachverhalte nicht gewürdigt.

2. Schaffung von Dominanten in der Peripherie und Verlust städtischer Qualität

In der Dokumentation über Grundlagen und Merkmale der Stadtqualität „Alte Stadt – heute und morgen“ stellt der Architekt H.GEBHARD die Bedeutung des Maßstabes für die gebaute und gestaltete Umwelt heraus. Die alten dreigeschossigen Bürgerhäuser Dinkelsbühls zeichnen sich durch „Ausgewogenheit der Abmessungen“ aus. Er betont, „wie selbstverständlich die Einzellemente und ihre Zusammenfügung einem menschlichen Maßstab entsprechen“. „Die weithin sichtbaren Dominanten der alten Stadt“ beziehen die Legitimation für ihre Baugröße aus der Bedeutung, die sie für die gesamte Stadtgemeinde haben. Ein Beispiel dafür ist die Georgskirche.

Im Gegensatz hierzu fällt die geplante Bebauung an der Peripherie der Stadt Dinkelsbühl buchstäblich aus dem Rahmen des menschlichen Maßstabs heraus: Gesamthöhe Kino und Gastronomie: 18m; Hotel: 20m bei einer Seitenausdehnung von weit über 50m. Der zentrale Bezug der menschlichen Maßstäblichkeit ist bei der an dieser Stelle vorgesehenen Bebauung aufgebrochen worden. Eine Begründung von Werten aus dem menschlichen Maßstab, wie sie sowohl bei den Gebäuden der historischen Altstadt als Ganzes als auch bei den sie auszeichnenden Details überzeugend ableitbar ist, trifft für die geplante Bebauung nicht mehr zu, weil sie den Maßstab sprengt.

Wen oder was repräsentiert diese Architektur? Diese Frage gewinnt durch die Lage des Areals zur dicht bebauten Altstadt und durch seine topographische Exposition am höchsten Geländepunkt der Stadt noch an Brisanz. Könnten diese beiden Aspekte – menschliche Maßstäblichkeit und Einbettung in die topographische Situation vor Ort - nicht eine echte Herausforderung für eine in Form und Inhalt stimmige Architektur darstellen?

„Ein leider nur noch sehr selten anzutreffendes Merkmal städtischer Qualität ist die enge Verbindung zwischen dem dicht bebauten inneren Stadtgefüge und der freien naturgeprägten Landschaft“ (H.GEBHARD). Der VBBPl „Ellwanger Straße“ nimmt diesen Verlust an städtischer Qualität kommentarlos in Kauf.

3. Grundflächenzahl *

In 1.2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplanes, heißt es: „Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt“.

Mit einer GRZ von 0,8 erreicht die Bebauung fast einen für Gewerbegebiete veranschlagten Wert. Für den Unterzeichnenden erhebt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage: Sollen mit einer so hohen Bebauungsdichte für den Fall des Scheiterns eines der geplanten Objekte, etwa des Kino- und Gastronomiekomplexes, bereits jetzt die argumentativen Voraussetzungen für eine zunächst erleichterte Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden, um dann in der Folge die Umwandlung des Areals in ein Gewerbegebiet zu betreiben?

4. Verschwenderischer Umgang mit Landschaft

In „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl III“ dokumentiert der Architekt REICHENBACH-KLINKE die drei Grünzüge der Stadt Dinkelsbühl, die eine Verbindung mit der umgebenden Landschaft herstellen, als wertvolle Bestandssituationen. Eine besondere Bedeutung kommt nach seiner Auffassung der Grünkeil, der im NW bis an die Stadtmauer heranreicht, zu: An dieser Stelle werde der „historische Kontrast zwischen steinerner dicht bebauter Altstadt und offener Landschaft erlebbar“ (ebd. S. 54). Dieser Landschaftskeil zur Altstadt sei „unbedingt freizuhalten“ (ebd. S.26). „Heute – 25 Jahre später – hat sich die Situation“ (Gemeint sind die mit dem zu sorglosen und verschwenderischen Umgang mit Landschaft einhergehenden Probleme; Anmerkung des Verfassers d. Schreibens) „verschärft, die Stadt wächst konturlos in die Landschaft, der spannungsvolle Kontrast zwischen Stadt und Land geht zunehmend verloren“ (ebd. S. 80).

Wie stark die Sicht von der Altstadt in die freie Landschaft nach W, aber auch diejenige von der freien Landschaft im W auf die Altstadt durch die geplanten Baumaßnahmen beschnitten wird, macht die Ausdehnung der rot markierten Bereiche auf dem beigegefügt Kopieausschnitt des topographischen Blattes Nr. 6927 von Dinkelsbühl (S. Anlage) deutlich.

Was der Architekt REICHENBACH-KLINKE mit seinem beherzten Plädoyer für eine ausgewogene Stadtentwicklung einfordert, ist die baukulturelle Rücksichtnahme auf einen sehr sensiblen Stadtrandbereich, ein erhöhtes Maß an planerischer Achtsamkeit und einen behutsamer Umgang mit der Ressource Landschaft. Was mag den Planer bewogen haben, sich nonchalant über den von vielen Fachleuten anerkannten Bedeutungskomplex von Landschaft und Freiraum hinwegzusetzen? Darüber ließe sich sicherlich trefflich spekulieren. Man kann sich nur schwer des Eindrucks erwehren, dass auch in Dinkelsbühl zunehmend durchsetzungsstarke Akteure spezielle Interessen parforce durchzusetzen versuchen, um städtebaulich dominante Strukturen zu errichten. Das hier in Rede stehende Bauvorhaben wäre geradezu prädestiniert gewesen, das Handeln vieler Akteure der Stadtentwicklung herauszufordern und das Thema Stadtentwicklung aus der Governance-Perspektive neu zu denken.

Es ist zu bezweifeln, dass das Projekt aus den genannten Gründen und auf Grund seiner Defizite im Hinblick auf die Baukultur und Nachhaltigkeit einem strengen gesellschaftlichen Aushandlungsprozess aller beteiligten Akteure standgehalten hätte.


Dinkelsbühl, 24. Januar 2017

Anmerkung des Verfassers des vorliegenden Schreibens:

Die Zitate unter Punkt 2 stammen aus Alte Stadt – heute und morgen, Hrsg. Bayer. Staatsministerium des Inneren und Oberste Baubehörde, RB-Nr.03B/75/03

M. REICHENBACH-KLINKE, Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl, München 2004

W.K-PURVES, D.SADAVA,G.H. ORIAN, H.C.HELLER, Biologie, München 2006

K. SELLE,Über Bürgerbeteiligung hinaus: Stadtentwicklung als Gemeinschaftsaufgabe? Lemgo 2014

Baukulturbericht 2014/15, Hrsg. Bundesstiftung Baukultur Potsdam, Berlin 2015

Anlage: Kopie Ausschnitt Topograph. Blatt 6927 Dinkelsbühl

24.01.2017

An die
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

2. Jan. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich folgende Einwände...

1.) ... gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Erweiterung der Fläche des Sonder-
nutzungsgebiets Ellwanger Straße nach N).

Begründung:

Der ohnehin nur noch geringe Rest einer direkten Verbindung Altstadt – freie Natur sollte keinesfalls weiter eingeschränkt werden.

Die überregional große Anziehungskraft, die hohe Wohnqualität unserer Altstadt, beruht in ganz erheblichem Maße darauf, dass unsere kleine Stadt sowohl überdurchschnittliche Einkaufsmöglichkeiten und ein ebensolches kulturelles Angebot als auch immer noch kürzeste Wege in die freie Landschaft hat und ihren Charakter als ländliche Stadt bis heute bewahren konnte. Diese Naturnähe wird von Einheimischen und Touristen gleichermaßen als herausragender Wert empfunden und ist für viele Zuziehende mit ein Entscheidungsgrund.

2.) ... gegen den Bebauungsplan Ellwanger Straße

Begründung:

Die geplanten Baukörper sind sowohl in ihren Grundflächen als auch ganz besonders in ihrer Höhenentwicklung so gravierend überdimensioniert, dass sie die vorhandene bescheidene Eingangssituation zur Altstadt völlig zunichte machen würden. Auch die Art und Weise, den höchsten Baukörper am Außenrand anzusiedeln, verstößt gegen alle Regeln eines guten Städtebaus.

Die viel zu großen Baumassen würden sowohl aus der Sicht vom westlichen Stadtpark als auch im Blick von außen auf die Stadt zu irreparablen Einbußen an der ganzen Stadtgestalt führen.

Im Blick vom Georgsturm aus (Pflichtprogramm für fast alle Besucher der Stadt) wäre der Charakter der Stadt in der Landschaft auch im letzten noch offenen Segment zerstört.

Zum Schluss eine Empfehlung:

Viele Städte mit bedeutender Bausubstanz machen sich das Urteil externer Fachleute zu Nutze in Form eines Gestaltbeirats. Dieser könnte bei grundlegenden städtebaulichen Entscheidungen oder in herausragenden Einzelfällen die örtlichen Verantwortlichen beratend unterstützen. Gerade im vorliegenden Fall könnten kompetente und erfahrene Fachleute sehr hilfreich sein.

Dem Herrn vor dem Ort am Stadteingang der schönsten Altstadt Deutschlands wird im von Ihnen dem Entwurf in keiner Weise Rechnung gehalten

[Handwritten signature]

2017		
2016		
2015		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
1966		
1965		
1964		
1963		
1962		
1961		
1960		
1959		
1958		
1957		
1956		
1955		
1954		
1953		
1952		
1951		
1950		
1949		
1948		
1947		
1946		
1945		
1944		
1943		
1942		
1941		
1940		
1939		
1938		
1937		
1936		
1935		
1934		
1933		
1932		
1931		
1930		
1929		
1928		
1927		
1926		
1925		
1924		
1923		
1922		
1921		
1920		
1919		
1918		
1917		
1916		
1915		
1914		
1913		
1912		
1911		
1910		
1909		
1908		
1907		
1906		
1905		
1904		
1903		
1902		
1901		
1900		
1899		
1898		
1897		
1896		
1895		
1894		
1893		
1892		
1891		
1890		
1889		
1888		
1887		
1886		
1885		
1884		
1883		
1882		
1881		
1880		
1879		
1878		
1877		
1876		
1875		
1874		
1873		
1872		
1871		
1870		
1869		
1868		
1867		
1866		
1865		
1864		
1863		
1862		
1861		
1860		
1859		
1858		
1857		
1856		
1855		
1854		
1853		
1852		
1851		
1850		
1849		
1848		
1847		
1846		
1845		
1844		
1843		
1842		
1841		
1840		
1839		
1838		
1837		
1836		
1835		
1834		
1833		
1832		
1831		
1830		
1829		
1828		
1827		
1826		
1825		
1824		
1823		
1822		
1821		
1820		
1819		
1818		
1817		
1816		
1815		
1814		
1813		
1812		
1811		
1810		
1809		
1808		
1807		
1806		
1805		
1804		
1803		
1802		
1801		
1800		
1799		
1798		
1797		
1796		
1795		
1794		
1793		
1792		
1791		
1790		
1789		
1788		
1787		
1786		
1785		
1784		
1783		
1782		
1781		
1780		
1779		
1778		
1777		
1776		
1775		
1774		
1773		
1772		
1771		
1770		
1769		
1768		
1767		
1766		
1765		
1764		
1763		
1762		
1761		
1760		
1759		
1758		
1757		
1756		
1755		
1754		
1753		
1752		
1751		
1750		
1749		
1748		
1747		
1746		
1745		
1744		
1743		
1742		
1741		
1740		
1739		
1738		
1737		
1736		
1735		
1734		
1733		
1732		
1731		
1730		
1729		
1728		
1727		
1726		
1725		
1724		
1723		
1722		
1721		
1720		
1719		
1718		
1717		
1716		
1715		
1714		
1713		
1712		
1711		
1710		
1709		
1708		
1707		
1706		
1705		
1704		
1703		
1702		
1701		
1700		
1699		
1698		
1697		
1696		
1695		
1694		
1693		
1692		
1691		
1690		
1689		
1688		
1687		
1686		
1685		
1684		
1683		
1682		
1681		
1680		
1679		
1678		
1677		
1676		
1675		
1674		
1673		
1672		
1671		
1670		
1669		
1668		
1667		
1666		
1665		
1664		
1663		
1662		
1661		
1660		
1659		
1658		
1657		
1656		
1655		
1654		
1653		
1652		
1651		
1650		
1649		
1648		
1647		
1646		
1645		
1644		
1643		
1642		
1641		
1640		
1639		
1638		
1637		
1636		
1635		
1634		
1633		
1632		
1631		
1630		
1629		
1628		
1627		
1626		
1625		
1624		
1623		
1622		
1621		
1620		
1619		
1618		
1617		
1616		
1615		
1614		
1613		
1612		
1611		
1610		
1609		
1608		
1607		
1606		
1605		
1604		
1603		
1602		
1601		
1600		
1599		
1598		
1597		
1596		
1595		
1594		
1593		
1592		
1591		
1590		
1589		
1588		
1587		
1586		
1585		
1584		
1583		
1582		
1581		
1580		
1579		
1578		
1577		
1576		
1575		
1574		
1573		
1572		
1571		
1570		
1569		
1568		
1567		
1566		
1565		
1564		
1563		
1562		
1561		
1560		
1559		
1558		
1557		
1556		
1555		
1554		
1553		
1552		
1551		
1550		
1549		
1548		
1547		
1546		
1545		
1544		
1543		
1542		
1541		
1540		
1539		
1538		
1537		
1536		
1535		
1534		
1533		
1532		
1531		
1530		
1529		
1528		
1527		
1526		
1525		
1524		
1523		
1522		
1521		
1520		
1519		
1518		
1517		
1516		
1515		
1514		
1513		
1512		
1511		
1510		
1509		
1508		
1507		
1506		
1505		
1504		
1503		
1502		
1501		
1500		
1499		
1498		
1497		
1496		
1495		
1494		
1493		
1492		
1491		
1490		
1489		
1488		
1487		
1486		
1485		
1484		
1483		
1482		
1481		
1480		
1479		
1478		
1477		
1476		
1475		
1474		
1473		
1472		
1471		
1470		
1469		
1468		
1467		
1466		
1465		
1464		
1463		
1462		
1461		
1460		
1459		
1458		
1457		
1456		
1455		
1454		
1453		
1452		
1451		
1450		
1449		
1448		
1447		
1446		
1445		
1444		
1443		
1442		
1441		
1440		
1439		
1438		
1437		
1436		
1435		
1434		
1433		
1432		
1431		
1430		
1429		
1428		
1427		
1426		
1425		
1424		
1423		
1422		
1421		
1420		
1419		
1418		
1417		
1416		
1415		
1414		
1413		
1412		
1411		
1410		
1409		
1408		
1407		
1406		
1405		
1404		
1403		
1402		
1401		

~~_____~~
~~_____~~
91550 Dinkelsbühl

27. 1. 17

Stadt Dinkelsbühl

Bedanken gegen den Bebauungs-
plan Nr. ? vom 30. 11. 16 am Ellwanger
Kreis.

Meiner Ansicht nach sollte an
dieser Stelle (Eingang zur "schön-
sten Altstadt Deutschlands") die
Nutzung durch ein konkurrierendes
Planungsverfahren sicher gehalten
werden.

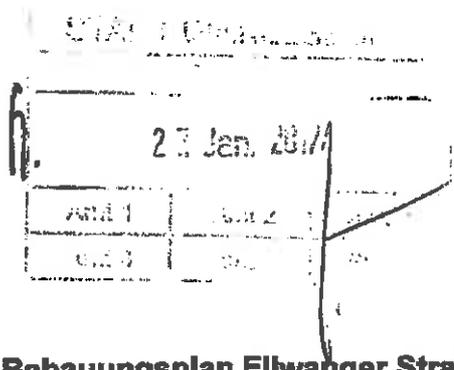
Dadurch ergäbe sich für Dinkels-
bühl eine riesige Chance mit
modernster Architektur, Bildung,
Tourismus und Zentrumsfunktion
zu verknüpfen. Die ausliegenden
Pläne lassen Zweifel daran.
Sie lassen keine Abwägung hin-
sichtlich der Baukultur § 1 Abs. 6
Nr. 5 erkennen.

~~_____~~ ~~_____~~

~~Georg Kopf, Architekt BDA~~
~~Christoph-von-Schmid Gasse 2a~~
~~1650 Dinkelsbühl~~
~~Email: georg.kopf@zellins.at~~

Dinkelsbühl, den 23.01.2017

An
Stadtverwaltung Dinkelsbühl
Abtlg. Bauleitplanung und Straßenverkehr
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl



Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ellwanger Straße

Grundsätzlich ist nichts gegen eine Ansiedlung von Schulungseinrichtungen und eines Kinos mit dazu notwendiger Infrastruktur, wie z.B. Hotel, Gastronomie und Parkhaus einzuwenden, da es ja zweifelsohne der Stadt Dinkelsbühl weitere Prosperität und zusätzliche Vorteile beschert.

Bei allen Baumaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass es dem Grundsatz einer qualitativ hochwertigen und angepassten Bebauung mit entsprechendem natürlichem Freiraum entspricht. Vor allem für Dinkelsbühl muss unbedingt gelten, dass jegliche Art der Außenbebauung dem hochwertigen Altstadtensemble Rechnung trägt und somit allerhöchstem Anspruch an Qualität und an die Umgebung angepasster Bebauung entspricht.

Da sollte wirtschaftliches Unternehmerdenken unbedingt an zweiter Stelle stehen!

Beim Baugebiet „Ellwanger Straße“ handelt es sich um eine prägnante Lage, denn es befindet sich im Westen der Altstadt, was bislang noch die einzige unbebaute Ansicht auf die Stadtsilhouette gewährt. Wenn man nun aber unbedingt diese bislang offengelassene Seite verbauen will, muss man noch mehr als sonst auf Qualität und umgebungsangepasste Architektur in Form der Baudichte und Bauhöhe achten und darf nicht, wie geplant, einen massiv und einheitlich erscheinenden Block mit bisher unvergleichbarer Bauhöhe vor die Altstadtkulisse setzen.

Deshalb sollten folgende, bislang im Vorentwurf nicht berücksichtigte Überlegungen, beachtet werden:

1. Zu dichte Bebauung (GRZ = 0,8), was der einer verdichteten Industriebebauung entspricht und dem Bauensemble eine massive Gesamterscheinung verleihen wird. Es sollte unbedingt eine Baudichte von GRZ = 0,6 unterschritten werden! Eine offene, begrünte Bebauung ist auch deshalb sinnvoll, weil es sich um eine Bebauung in Ortsrandlage mit landwirtschaftlicher Fläche und Grünfläche in unmittelbarer Nachbarschaft handelt.

Einwendungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eilwanger Straße“

2. Zu hohe Bebauung: Das Baugebiet befindet sich an der höchsten Stelle des Stadtgebietes und eine teilweise Bebauung mit einer max. Höhe von 20 m (Hotel) bzw. 18 m (Parkhaus), was in etwa 6 Stockwerken entspricht, ist an dieser Stelle unangebracht, da es alle anderen Gebäude in der näheren Nachbarschaft weit überragt, die Massivität des geplanten Bauensembles betont und die westliche Stadtansicht in übersteigertem Maße stören wird. Hier sollten als Höchstmaß eine Bauhöhe von 12 m, was in etwa 4 Stockwerken entspricht, auf keinen Fall überschritten werden.

Mein Gegenvorschlag:

Da bei dieser bergseitigen Lage des Baugebiets eine Bebauung in die Tiefe verhältnismäßig unproblematisch scheint, ist es sinnvoll, das Parkhaus als Tiefgarage entweder unter allen Gebäuden oder als Block unterhalb mehrerer Gebäude zu konzipieren. Ein oberirdisches Parkhaus ist überdies architektonisch meistens keine Augenweide, zumal bei der geplanten Gebäudehöhe. Auch ist zu überlegen, ob für Dinkelsbühl ein Kino in dieser Größenordnung wirtschaftlich ist und ein kleineres Kino nicht besser wäre.

Die genannten Maßnahmen würden viel Freifläche schaffen, so dass einerseits eine Bauhöhe von max. 12 m und andererseits eine Baudichte mit einer niedrigeren Grundflächenzahl (GRZ < 0,6) eingehalten werden könnte.

Eine Tiefgarage verursacht zwar Mehrkosten, müsste den Verantwortlichen für diese Baumaßnahme im Sinne einer Wertschätzung der Altstadt aber vermittelbar sein.

Mit der Hoffnung auf eine sinnvolle und vernunftgeleitete Entscheidung, verbleibe ich:



[Redacted]

Dinkelsbühl, den 26. 1. 17

Stadtverwaltung Dinkelsbühl
Abteilung Bauleitplanung
und Straßenverkehr

Stempel: DINKELSBÜHL
27. Jan. 2017
[Redacted]

Betr.: Einwendungen oder Vorschläge zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Ellwanger Straße“

Wir haben nichts gegen eine Altstadtnähe,
verträgliche Architektur, aber bitte nicht
an der sensibelsten und höchsten Stelle vor den
Toren der Altstadt mit viel zu hohen Gebäu-
den und zu dichter Bebauung!

[Redacted]
[Redacted]
91550 Dinkelsbühl

[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
91550 Dinkelsbühl

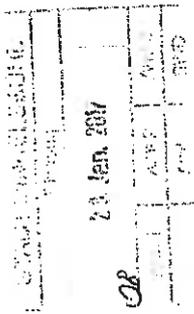
[Redacted]

eine Gebäudehöhe für das Hotel von 3 Geschossen, oder max. 10 m, für das äußerste Zugeständnis in Bezug auf das Stadtbild Dinkelsbühl.

Zusammenfassend erhebe ich hiermit Bedenken gegen die im Bebauungsplan zugelassenen Gebäudehöhen, höher als 12 m, im Fall des Hotels höher als 10 m, mit der Begründung, dass das Stadtbild hierdurch in unverantwortbarer Weise gestört werden könnte. Der Nachweis einer stadtgestalterisch verträglichen Einfügung des Gebietes ist bisher unterblieben. Die bisher erstellten Computeranimationen konnten das Erfordernis nicht leisten.

Nachdem mit dem neuen Sondergebiet an der Eilwanger Straße die Belange der Allgemeinheit erheblich berührt sind, aber die „Jahrhundertchance“ für einen gelungenen westlichen Stadtzugang noch korrigierbar ist, empfehle ich der Stadt Dinkelsbühl die Erstellung eines maßstäblichen Modells für den Umgriff von der westlichen Stadtbefestigung bis zur Westumfahrung, unter Einschluss der Vorhandenen und geplanten Bebauung südlich der Eilwanger Straße, um die notwendigen städtebaulichen Anpassungen an das empfindliche Umfeld noch vornehmen zu können. (Vielleicht könnte das, von mir gefertigte und bei der Stadt vorhandene, Modell im M.1:500 für die Überprüfung mitgenutzt werden.)

Mit freundlichen Grüßen



Meyer-Erming Segringer Str. 29 91550 Dinkelsbühl

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Rathaus Segringer Straße 30

91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 20.01.2017

*H. Gollwitzer ist der
Balken u. M. T. M-E
kaut man zu-wirk
sich in (Häuser auf
die
Umgabek von Flora u
Kernpunkt)*

Vorhabensbezogener Bebauungsplan an der Eilwanger Straße in Dinkelsbühl

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

zum ausliegenden Vorentwurf für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan an der Eilwanger Straße in Dinkelsbühl, Stand 30.11.2016, erlaube ich mir als fachkundiger Bürger dieser Stadt nachstehende Stellungnahme abzugeben:
Grundsätzlich befürworte ich das Vorhaben, nördlich der Eilwanger Straße die vorgesehenen Sondernutzungen, wie Schulungs- und Konferenzzentrum, Kinos und Gastronomie, Parkierungsanlage, Schulungs- bzw. Trainingszentren sowie ein Hotel, konzentriert unterzubringen. Auch die Lage im städtischen Kontext und die Erreichbarkeit der Einrichtungen mit Beachtlichem, zu erwartenden Publikumsverkehr, ist aus meiner Sicht städtebaulich richtig. Es kommt also darauf an dieses neue Sondergebiet stadtgestalterisch verträglich in das Stadtbild einzufügen.

Auch wenn man mit einem Sondergebiet nicht nur abweichende Bauweise sondern u.U. gewisse Abweichungen in der Höhenentwicklung akzeptieren kann, muss doch die optische Wirkung der einzelnen Baukörper, hier in besonderer Verantwortlichkeit für unser Stadtbild, bedacht werden. Dies scheint mir bisher unberücksichtigt geblieben zu sein.

Wenn dem Bestandsgebäude am Eilwanger Kreisel, dem „Wohnzimmer“, mit seiner Gebäudehöhe von max. 8 m, ein mehr als doppelt so hoher Gebäudekomplex (GH 18m) gegenüber gestellt wird verschieben sich die Maßstäbe. Ich kann mir durchaus eine deutliche Baumasse als Pendant zum „Wohnzimmer“ vorstellen, um die wünschenswerte Portalwirkung am westlichen Stadtzugang zu erreichen, aber eine großflächige Baumasse, wie den Kirchkomplex, mit 18 m Höhe halte ich für nicht akzeptabel. Das entspricht aber auch nicht der bisher veröffentlichten Computeranimation von diesem Gebäude. Eine für das Stadtbild noch verträgliche Gebäudehöhe von etwa 3-4 Geschossen, oder max. 12 m, die in der Fernsicht die Baumkronen der Promenadenallee noch sichtbar lässt und die Türme – Segringer Tor, Kirchturm St. Georg und Grünen Turm – nicht verdeckt, sollte ausreichend Spielraum für die angestrebten Nutzungen lassen.

Völlig überzogen ist aus meiner Sicht die Platzierung des Hotels, an der höchsten Stelle des Baugeländes mit einer Gebäudehöhe von 20 m. Ein solcher Gebäudekomplex würde das Stadtbild inakzeptabel stören. Wegen der topographischen Situation, die leider im Bebauungsplan nicht dargestellt ist – oder wohlweislich vergessen worden ist – halte ich

STADT DINKELSBÜHL

Fluggasse

23. Jan. 2017

91550 Dinkelsbühl

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 27. January 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2.12.2016 wurde in der FLZ der Bebauungsplan für die Parkplatzfläche am Ellwanger Kreuz vorgestellt und ab 27.12.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus ausgelegt.

Ich möchte vorab ausdrücklich betonen, dass die Nutzungen, die hier vorgesehen sind, eine große Bereicherung für Dinkelsbühl darstellen und dass hierfür auch ein passender Ort gefunden wurde.

Allerdings handelt es sich hier auch um einen gestalterisch sehr sensiblen Ort. Erhaben gelegen auf dem Segringer Berg bildet dieser auch das Einfahrtstor für Besucher v.a. aus dem westlichen Einzugsgebiet und ist damit ein Aushängeschild, welches dem Besucher den so wichtigen ersten Eindruck beschert.

Unsere Stadt wurde von einem weit bekannten Magazin zur "schönsten Altstadt Deutschlands" gekürt, und das zurecht. Diese Auszeichnung für Ästhetik ist der liebevollen Pflege der Häuser durch ihre Bewohner zu verdanken und nicht zuletzt einem detaillierten Vorgabenkatalog, was das Bauen in der Altstadt angeht.

Aber wir sollten nicht an unseren Stadtmauern damit aufhören, ästhetische Belange in unsere Vorhaben einzubeziehen. Im Gegenteil!! Die Vorstädte bilden mit ihren Verkehrswegen und vor allem als Passage ins Zentrum das "Herzlich-Willkommen-Schild" Dinkelsbühls; oder eben nicht. Bei dem genannten Vorhaben dürfte in der jetzigen Planung eher letzteres der Fall sein.

Aus städtebaulicher Sicht ist hier an diesem ohnehin exponierten Platz, insbesondere die Höhe von bis zu 20m, im wahrsten Sinne des Wortes schwindelerregend!!

Neben der Höhe der Gebäude ist ebenso ihre räumliche Dimension bedrohlich. Hinzu kommt die Verschachtelung von Gebäuden und damit auch der verschiedenen Nutzungen, die kein Konzept vermuten lässt. Eine integrative Baukultur, welche den Außenbereich der Anlage geschickt mit den umbauten Raum verbindet und so Struktur und Atmosphäre schaffen würde, fehlt völlig.

Gestalterisches Gespür, welches dem Übergang von Feld und Flur hin zu einer romantischen 1000-jährigen Stadt Rechnung trägt, ist in den lieblosen, kühlen Fassaden nicht zu erkennen.

Die ästhetische Gestalt der Stadt ist das Erbe, welches über Jahrhunderte gepflegt und geehrt wurde und heute das Grundkapital Dinkelsbühls darstellt. Der Ast, auf dem wir Bürger Dinkelsbühls sitzen, ist die Schönheit unserer Stadt. Mit Bauvorhaben wie diesem untergraben wir die Zukunftsfähigkeit Dinkelsbühls und werden der Generationenverantwortung nicht gerecht. Wir sollten nicht der Kurzsichtigkeit erliegen und mit schnellen, schlecht geplanten Bauvorhaben dieses Erbe zerstören.

Bei der Entwicklung und Planung solcher Vorhaben mit derart weitreichender Wirkung lohnt sich der Einsatz externer Fachleute die beratend zur Seite stehen immer. Auch bei der Gestaltung des Baugebiets „Gaißfeld“ hätte sich die unsäglich missglückte Anhäufung von Baukörpern

unterschiedlicher Formensprache, durch die eine Baufläche hoher Qualität verunstaltet worden ist, sicher verhindern lassen“

Für Dinkelsbühl bietet das Projekt grundsätzlich eine große Chance. Es wäre ein neues Zentrum des Zusammentreffens von Bürgern und Touristen, von Kultur und Bildung. Eingefasst in ein nachhaltiges bauliches Konzept mit entsprechender Zurückhaltung, mit Raum für Begegnung und Erholung wäre es eine enorme Bereicherung. Unter einem traditionellen Leitbild und moderner Gestaltung könnte dieses Projekt ein wahres Willkommensschild für Dinkelsbühl sein, und so selbst passierende Menschen zu einem Abstecher in die Stadt motivieren.

Ich hoffe, dass der Appell eines "jungen" Dinkelsbüblers an die Verantwortung der Entscheidungsträger im Rathaus das entsprechende Gehör finden mag.

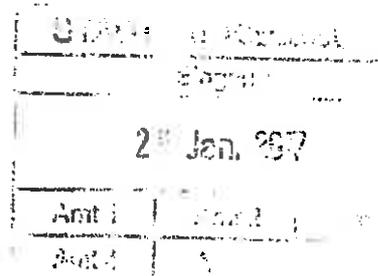
Mit freundlichen Grüßen,

A large black rectangular redaction covers the signature and name of the sender. Below the redaction, a horizontal line is visible, with several small, illegible marks or characters underneath it.


91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, den 24.01.2017

Stadt Dinkelsbühl
Bauverwaltung

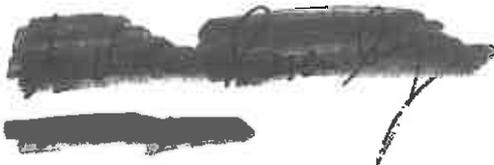


Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ellwanger Straße habe ich folgende Einwendungen:

- Die Gebäudehöhen von bis zu 20 Metern sind an dieser exponierten Lage gerade in der optischen Nachbarschaft zur Dinkelsbühler Altstadt inakzeptabel.
- Durch die massive Überbauung der Grundstücke von 80 % der Fläche entsteht ein riesiger Gebäudekomplex, der ohne Zusammenhang mit der Umgebung als völliger Fremdkörper wirkt.
- Dringend notwendige Begrünungsmaßnahmen sind nur völlig unzureichend erkennbar. Dies ist aber an diesem städtebaulich sensiblen Areal dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen





91550 Dinkelsbühl

Stadt Dinkelsbühl
Bauverwaltung

ST 11
23. Jan. 2017


EINWENDUNGEN GEGEN DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „ELLWANGER STRASSE“

1. Im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs nach den Vorgaben des "Leitfadens Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" vorgenommen. Dies ist mangelhaft.
Seit 1. 9. 2014 ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach den Vorschriften der Bayer. Kompensationsverordnung zu ermitteln.
Zudem ist die Aussage im Umweltbericht "Nicht in die Bilanzierung einbezogen wurde das Flurst. 2055 zu 0,492 ha, da diese Fläche bereits einmal bebaut war."
unter Zugrundelegung der Bayer. Kompensationsverordnung nicht haltbar.
2. Die Ausweisung als Sonderbaugebiet an dieser exponierten Lage an der Ellwanger Strasse negiert total die bestehenden umliegenden anderen Nutzungen = Grünfläche, Mischgebiet sowie Landwirtschaftliche Nutzfläche, d. h. eine Angleichung des neuen Baugebietes in Form und Größe der Baukörper an vorhandene Nutzungen findet nicht statt. Die Baudichte von GRZ 0,8 entspricht eher der Baudichte eines Industriegebietes. Die Bauhöhen ergeben dermaßen große überdimensionierte Baukörper, die zum einen eine starke Aussenwirkung haben (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) zum anderen keine Rücksicht auf die Umgebung nehmen. Die geplante Baudichte und die Bauhöhen sind deutlich zu reduzieren.
3. Eine Abgrenzung des Sondergebietes zu den anderen vorhandenen Nutzungen durch großzügige Abstände und erforderliche Begrünungsmaßnahmen findet vollkommen unzureichend statt. Hier sind deutliche Nachbesserungen vorzunehmen.
4. Die Suche nach einem geeigneteren Standort für die geplanten Sondernutzungen wurden nur unzureichend untersucht. Das geplante Sonderbaugebiet sollte an einem anderen Standort realisiert werden, der weniger empfindlich in seiner Fernwirkung ist.

Dinkelsbühl, den 24. 1. 2017

Mit freundlichen Grüßen





91550 Dinkelsbühl

ST	...
23. Jan. 2017	
...	...
...	...

Dinkelsbühl, 25.01.2017

An die Bauverwaltung der
Stadt Dinkelsbühl

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folgende Einwendungen habe ich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ellwanger Straße:

1. Eine 80 %ige Überbauung der Grundstücke ist überdimensional und lässt nur unzureichend Platz für Begrünung. Diese ist aber an diesem städtebaulich sensiblen Areal dringend geboten.
2. Die Höhenentwicklung der Gebäude von bis zu 20 Metern ist inakzeptabel. Auch hier muss auf die besondere Lage mit Blickbeziehung zur Altstadt, einem Flächendenkmal von europäischen Rang, hingewiesen werden.
3. Ich hege große Zweifel, dass das angedachte 8-Säle-Kino selbst mit Gastronomie längerfristig wirtschaftlich betrieben werden kann. Daher befürchte ich, dass der Investor im Laufe der weiteren Planungen eine Nutzungsänderung beantragt und dieses städtebaulich kostbare Areal dann eventuell als Gewerbegebiet, ohne kulturellen Nutzen, überbaut.

Mit freundlichen Grüßen




Dinkelsbühl 25.1.17

27. Jan. 2017	
Am 1	Am 2
Am 1	Am 2

Sehr geehrte Stadtverwaltung!

Seit kurzer Zeit erst weiß ich, dass man auch gegen bereits genehmigte Bauvorhaben seine Einwände vortragen darf. Mit diesem Schreiben möchte ich diese Gelegenheit wahr nehmen.

Es betrifft das Bauvorhaben Ellwanger Straße. Dabei geht es mir um meine ganz persönliche Meinung, meinen persönlichen Geschmack. Vorweg möchte ich sagen, ich habe nichts gegen moderne Architektur. Und mir ist auch klar dass Schulungszentren, Landesfinanzschule, Hotel, usw. eine Chance für die Stadt sind.

ABER !!! Muss es denn so hoch, so dicht bebaut sein ??? 20 Meter, in denke das sind 6 Stockwerke. Wahnsinn! Das ganze dann noch an einer Stelle die sowieso erhöht ist. Ich habe dann immer noch Vergleichsmöglichkeiten und bin auf die Georgskirche gekommen. Traufhöhe 22 Meter. Länge und Breite entsprechen auch in etwa dem Hauptgebäude im Bauvorhaben. Ich finde es an dieser Stelle viel zu gewaltig. Muss denn zwingend alles auf diesem Gelände gebaut werden? Hat man denn nicht noch Alternativen gesucht?

Parkhaus! Da gibt es Grundstücke die im Besitz der Stadt sind. Bereits versiegelte Flächen, Das Gelände vor und zwischen Hallenbad und Hauptschule (beides Parkplätze), Ich bin kein Architekt, kein Bauingenieur, aber

mein Menüsönverständnis sagt mir, das muss doch
möglich sein hier ein Parkhaus entstehen zu lassen.
Man hätte das durchaus schon vor der Entstehung des
Parkplatzes Kindergarten in's Auge fassen können.

Dann noch eine grundsätzliche Frage. Warum hat
die Stadt das Bauvorhaben nicht mit bestimmten Auf-
lagen belegt, z.B. Ausschreibung über einen Architektur-
wettbewerb?

Danke für's offene Ohr.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Große Kreisstadt Dinkelsbühl

VORHABENBEZOGENER BE- BAUUNGSPLAN „BEBAUUNG DER ELLWANGER STRAßE“

und

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Umweltbericht

Vorentwurf

Gunzenhausen, den 14.02.2017

Aktenzeichen: 16015-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Ingenieurbüro Willi Heller	Schernberg 30 91567 Herrieden
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dr. Günther Kunzmann	
Projektbearbeitung:	Dr. J. Schittenhelm	
GIS:	K. Weberndörfer	
Datei:	z:\az\2016\16015- 1_dinkelsbühl\gu\umweltbericht\170214_abwaegung\170214_dinke lsbuehl_umweltbericht_abwaegung.doc	
Aktenzeichen:	16015-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung	5
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans	5
1.3	Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.4	Verwendete Methoden und Kenntnislücken	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Allgemeine Beschreibung des Planungsgebiets	8
2.2	Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung des Projekts	11
2.2.1	Projektwirkungen	11
2.2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt	11
2.2.3	Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz	17
2.3	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts	19
3	Ausgleichsregelung	19
3.1	Grundlagen	19
3.2	Erfassen und Bewertung von Natur und Landschaft	20
3.3	Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung	20
3.3.1	Erfassung der Auswirkungen	20
3.3.2	Weiterentwicklung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	21
3.3.2.1	Übersicht	21
3.3.2.2	Vorgaben für Pflanzungen Baumreihen und Einzelbäume	23
3.4	Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen	24
3.5	Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen	25
3.5.1	Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebiets	25
3.5.2	Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets	26
3.5.2.1	Vorgaben der Landschaftsplanung	26
3.5.2.2	Geplante Maßnahmen	27
3.5.2.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	29
4	Alternativen	29
5	Monitoringmaßnahmen	29

6	Zusammenfassung	30
7	Literaturverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darstellung der Projektauswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt	12
Tabelle 2:	Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren	20
Tabelle 3:	Ermittlung des Ausgleichsbedarfes	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Planungsraums	9
Abbildung 2:	Darstellung des Bestands (Biototypen) vor der Bebauung	10
Abbildung 3:	Feldlerchennachweise (violette Punkte)	18
Abbildung 4:	Darstellung des Bestandswerts und der Beeinträchtigungsintensitäten	21
Abbildung 5:	Kompensationsmaßnahme Feldlerche	28

Anlagenverzeichnis

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2a BauGB ist für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne die Erstellung eines Umweltberichts obligatorisch. Der Umweltbericht soll den Zustand der Umwelt im Planungsbereich darstellen und die Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt beschreiben (siehe Anlage zum § 2a BauGB).

Neben den gesetzlichen Grundlagen des BauGB sind für den Umweltbericht insbesondere das Naturschutzgesetz, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Wasser-Gesetzgebung relevant. Daneben sind die übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans

Die DHM GmbH in Gründung aus Dinkelsbühl hat zusammen mit der Stadt Dinkelsbühl ein Schulungszentrum für Dinkelsbühl entwickelt. Das Zentrum wird durch ein Hotel und einen Kino- und Gastronomiebereich ergänzt. Für die verschiedenen Nutzungen gibt es bereits leistungsfähige Investoren zur Realisierung der einzelnen Abschnitte. Die Nutzungen sind für ein überregionales Einzugsgebiet ausgelegt. Die geplante Gastronomie- und Kinonutzung soll das Angebot der Altstadt von Dinkelsbühl ergänzen.

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Es sind folgende Nutzungen in 6 Zonen geplant: Kino und Gastronomie, Parkhaus, Seat Schulungszentrum, Hotel, FCA-Trainingszentrum, Schulungs- und Konferenzzentrum.

Im gesamten Baugebiet stehen für die gewerbliche Nutzung Grundstücksflächen von ca. 4,0 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt.

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die möglichen Gebäudehöhen betragen 10 m (FCA-Trainingscenter; SEAT-Schulungszentrum, Schulungs- und Konferenzzentrum), 12 m (Parkhaus), 18 m (Kino und Gastronomie) sowie 20 m (Hotelzone). Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Das geplante Gebiet wird über die Ellwanger Straße erschlossen. Die Ellwanger Straße gewährleistet als Hauptverkehrsstraße in Dinkelsbühl eine ausreichende

Erschließung des Plangebietes. Zur Anbindung an die Altstadt von Dinkelsbühl ist auf der Seite der geplanten Bebauung ein Geh- und Radweg vorhanden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird durch die nötige Erweiterung der bestehenden Ortskanalisation zugeleitet. Das nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird in die geplante, unterirdische Regenwasserrückhaltung eingeleitet. Die Rückhaltung wird im Bereich der geplanten Stellplätze südlich des Kino- und Gastronomie-Komplexes hergestellt. Der Überlauf des Rückhaltebeckens dem Walkenweiherbach zugeleitet. Hierzu wird ein eigenes wasserrechtliches Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung durchgeführt.

Gleichzeitig mit dem Bebauungsplan erfolgt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, um die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen. Der bisherige Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP) (2002, S. 152) stellt die beplante Fläche im südöstlichen Teil als gemischte Baufläche dar. Diese Fläche (Fl.-Nr. 2055) zählt nach Angaben der Stadt Dinkelsbühl baurechtlich zum Innenbereich. Im südwestlichen Teil sind Gemeinbedarfsflächen mit parkähnlicher Durchgrünung (GB 2, Einrichtungen schulischer, sportlicher, kultureller und sozialer Art sowie für infrastrukturverbessernde Sondereinrichtungen) dargestellt. Im nördlichen Teil ist landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Im geänderten Flächennutzungsplan wird eine Sonderbaufläche dargestellt.

1.3 Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Stadt Dinkelsbühl gehört gemäß Landesentwicklungsprogramm 2013 zum allgemeinen ländlichen Raum. Es ist ein Mittelzentrum.

Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken weist für die Bebauungsplanfläche selbst keine spezifischen Ziele und/oder Grundsätze aus. Westlich an das Gebiet angrenzend liegt das Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 8.

Der Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP) (2002, S. 152) stellt die beplante Fläche im südöstlichen Teil als gemischte Baufläche dar. Im südwestlichen Teil sind Gemeinbedarfsflächen mit parkähnlicher Durchgrünung (GB 2, Einrichtungen schulischer, sportlicher, kultureller und sozialer Art sowie für infrastrukturverbessernde Sondereinrichtungen) dargestellt. Im nördlichen Teil ist landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

Für neue Siedlungserweiterungen um die Altstadt fordert der FNP mit integriertem LP grundsätzlich eine konsequente Grünordnung. Diese bezieht sich vor allem auf (S. 86):

13. Änderung des Flächennutzungsplans

- die Gestaltung von Verkehrsflächen, Parkplätzen mit Einzelbäumen und Baumreihen;
- die Anlage und Erweiterung einzelner Grünflächen im Zusammenhang mit dem vorhandenen Freiflächensystem, ausgehend von der Wörnitzau und dem grünen Stadtmauerring;
- die Aufwertung der Grünflächen um Sport- und Schuleinrichtungen zu öffentlich nutzbaren Zonen;
- die Erweiterung des Fuß- und Radwegenetzes;
- den Erhalt von Abstandsflächen zwischen unterschiedlichen Nutzungen, wie Anlage von Lärmschutzmaßnahmen mit Bepflanzung;
- die Anordnung von Häusergruppen mit zusammenhängenden Gartenflächen, möglichst breit und gut gestaffelt;
- die Eingrünung der Ortsränder mit heimischen Gehölzen und - den Erhalt wertvoller Gehölze und Biotop bei der Ortsentwicklung und im Umfeld der Stadt.

Das Freiflächenkonzept für die Altstadt des FNP mit integriertem LP macht folgende relevante Vorgaben (S.90):

- Sicherung der Blickbezüge auf die Altstadt, nicht nur von den Anfahrtsstraßen (z.B. von der Larrieder Straße besonders wichtig), sondern auch von den umliegenden Randhöhen, z.B. Mutschachwald, Kuppe Wassertrüdingen Straße, vom Kesselwald und den umliegenden Orten;
- Ergänzen und Aufbauen der Alleen entlang der Stadteinfahrten zu den Stadttoren.

Im Rahmen von Grünordnungsplänen sollen gemäß FNP mit integriertem LP zunächst Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs auf der Fläche selbst untersucht und festgesetzt werden, wie (S. 134):

- Reduzierung der Flächenversiegelung durch wasserdurchlässige Beläge,
- direkte Ableitung des sauberen Regenwassers von den Dächern über offene Mulden in das Grundwasser, Nutzung als Gießwasser.
- Erhaltung von Gehölzbeständen und Biotopbereichen.

Die Flächen gehören gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Ansbach zum Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Einzugsgebiet von Wörnitz und Sulzach“. Folgende Ziele und Maßnahmen, die für den Untersuchungsraum relevant sind, sollen beachtet werden:

- Erhalt der offenen Wiesenflächen,
- Ausdehnung und Verbund extensiver Grünlandgesellschaften,
- weitere gezielte Förderung wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorchs.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz existieren keine im Planungsgebiet.

1.4 Verwendete Methoden und Kenntnislücken

Es erfolgte eine **Bestandsaufnahme** des Zustands von Natur und Landschaft mittels Ortsbegehungen.

Die vorhandenen Daten des Landesamts für Umweltschutz (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Schutzgebiete), des Bayerischen Geologischen Landesamts (Geologische Karte, Bodenschätzungsübersichtskarte), der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie ggf. weiterer vorhandener übergeordneter Fachpläne wurden aktuell abgerufen bzw. ausgewertet. Zur Erhebung wertgebender Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten wurde die Fläche dreimal in der Zeit von März bis April 2016 begangen. Im Zuge der Erhebungen wurde auch auf Amphibienvorkommen geachtet.

Die **Bestandsbewertung** erfolgte in drei Stufen (gering, mittel, hoch) entsprechend den Vorgaben des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Als Grundlage für die **Eingriffsprognose** dient der aktuelle Stand des Bebauungsplans und dessen Begründung. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird verbal-argumentativ in den drei Stufen gering, mittel und hoch bewertet. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit wird berücksichtigt, wie die stark eine Funktion durch die neue Planung beeinträchtigt wird, welchen Wert der Bestand hat, und welchen Umfang (zumeist gemessen als Fläche) die Beeinträchtigung hat.

Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern sind insbesondere zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch/Erholung zu beachten. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen Schutzgut Mensch sowie dem Schutzgut Klima/Luft. Um Doppelungen zu vermeiden, werden die jeweiligen Aspekte soweit möglich immer nur in einem Schutzgut beschrieben.

Sonstige spezielle Untersuchungen sind aufgrund der erwartenden Auswirkungen beim vorliegenden Vorhaben nicht erforderlich.

Es sind keine Kenntnislücken vorhanden, die eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit verhindern.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine Beschreibung des Planungsgebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt im Nordwesten von Dinkelsbühl. Es grenzt an bestehende Baugebiete westlich bzw. nördlich an (siehe Abbildung 1: Luftbild des Planungsraums

).

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

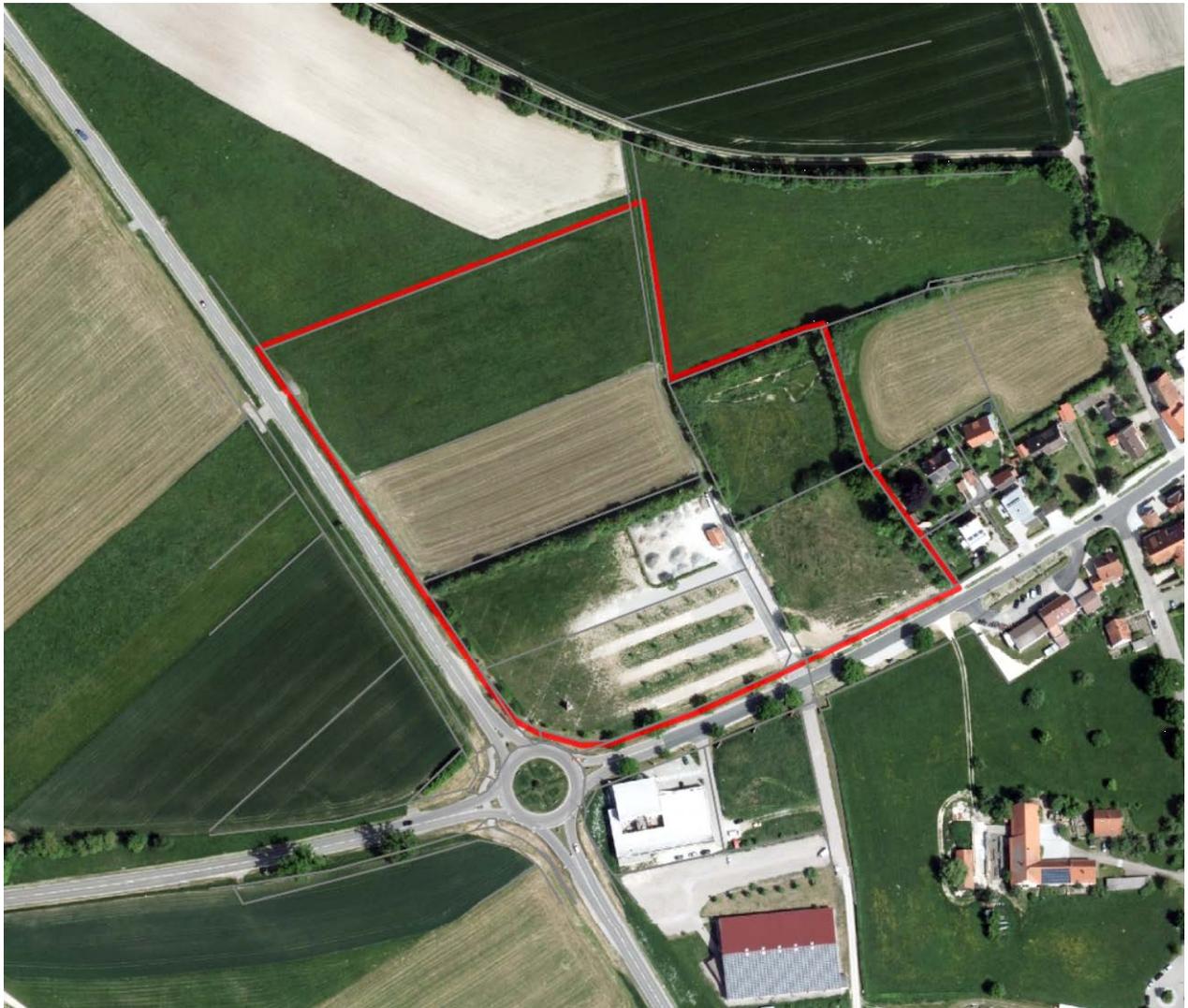


Abbildung 1: Luftbild des Planungsraums
(Quelle: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation, 2016)
Roter Rand: Grenze des Baugebiets

Im Nordwesten des Bebauungsplangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Diese werden im Süden durch eine auf den Stock gesetzte Hecke begrenzt. Im Südwesten liegen Flächen für Parkplätze, die aber nur sporadisch als Parkplatz genutzt werden. Auf diesen Parkplatzflächen befinden sich junge Baumreihen und teilweise mageres Extensivgrünland. Im Süden und Westen wird diese Parkplatzfläche durch eine Baumreihe mit mittelalten Bäumen von der Straße getrennt. Zentral gelegen befindet sich ein Gebäude (Trafohäuschen der Stadtwerke), mit angrenzenden versiegelten Flächen. Diese Flächen werden derzeit von einer Baufirma als Lagerplatz genutzt. Im Osten des Bebauungsplangebiets liegen ruder-

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

ales Grünland bzw. Gras-Krautfluren. Diese Extensivgrünlandflächen werden im Osten, Norden und Nordwesten von einer auf den Stock gesetzten Hecke begrenzt.

Das Gelände steigt von Südwesten (etwa 462,5 m Höhe über NN) nach Norden hin an (bis ca. 466 m NN).

Folgende Nutzungen grenzen an das Gebiet:

- Im Norden grenzen Intensivgrünland und Acker (Westteil) und mäßig intensiv bis extensiv genutztes Grünland (Ostteil) an den Geltungsbereich.
- Im Westen verläuft eine Straße (Kreisstraße AN 45), an die wiederum Ackerflächen angrenzen.
- Im Süden verläuft eine Straße (Ellwanger Straße), an die wiederum Baugebiete (Gewerbe) angrenzen.
- Im Osten liegen eine bebaute Fläche mit Wohnhäusern (Südteil) und Wiesen (Nordteil).

Weder die bayerische Artenschutzkartierung noch die bayerische Biotopkartierung weisen für das Plangebiet Eintragungen auf.

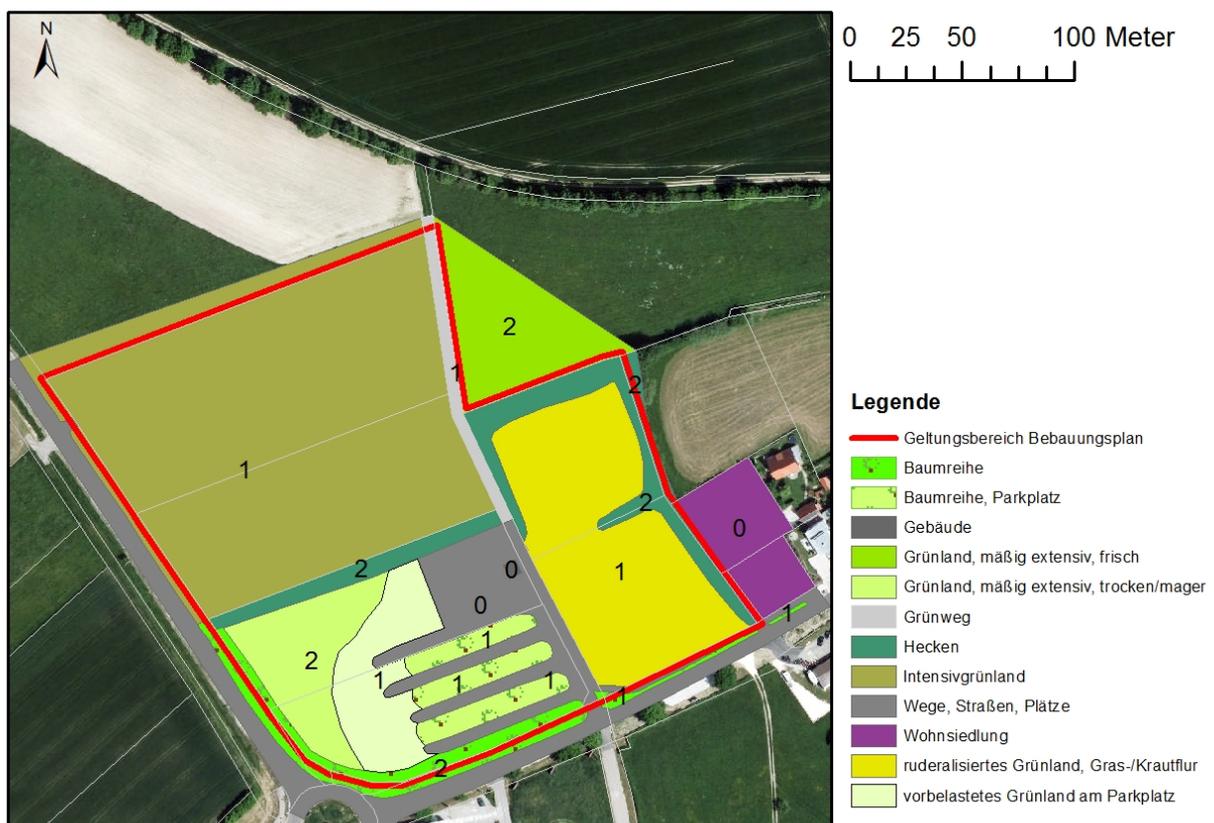


Abbildung 2: Darstellung des Bestands (Biotoptypen) vor der Bebauung
Bewertung: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch

In Abbildung 2: Darstellung des Bestands (Biotoptypen) vor der Bebauung sind die Biotoptypen einschließlich ihrer Bewertung vor der Bebauung dargestellt. Mittelwertig sind Baumreihen mit älteren Bäumen und Grünland mit Magerzeigern. Auch die auf den Stock gesetzten Hecken sind mittelwertig, da sie in kurzer Zeit wieder austreiben können und Lebensräume für die Fauna darstellen können. Die anderen Biotope sind aufgrund ihrer Artenzusammensetzung, Nutzung und Vorbelastung geringwertig. Ohne Wert für Natur und Landschaft sind versiegelte Flächen.

2.2 Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung des Projekts

2.2.1 Projektwirkungen

In Folge der Baugebietsausweisungen ist mit baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen.

Während der Bauzeit der neuen Gebäude kommt es zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen. Vorübergehende Umlagerungen von Böden erfolgen während der Bauzeit.

Die Gebäude und die Verkehrsflächen verursachen infolge der Versiegelung und Überbauung anlagebedingte Wirkungen. Zudem verursacht die Bebauung dauerhaft visuelle Störwirkungen.

Die Emissionen des Verkehrs innerhalb des Baugebiets sowie von und zu dem Baugebiet (Lärm und Luftschadstoffe) sind die wesentlichen betriebsbedingten Wirkungen.

2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt

In Tabelle 1 sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans ändern sich die ursprünglich prognostizierten Auswirkungen teilweise in Bezug auf die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Tabelle 1: Darstellung der Projektauswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt

Schutzgut	Bestand	Wirkung des Eingriffs	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Bewertung
Mensch, Wohn- und Arbeitsumfeld ¹	<p>Derzeit wird die Fläche im Südwesten des Bebauungsplangebiets sporadisch als Parkplatz genutzt. Im zentralen Teil wird eine versiegelte Fläche als Materiallager von einer Baufirma genutzt.</p> <p>Im Osten grenzen an das Plangebiet gemäß Flächennutzungsplan (FNP) gemischte Bauflächen. In den dort angrenzenden Gebäuden liegt Wohnnutzung vor. Dieser Bereich ist gegenüber Lärmbelästigungen empfindlich.</p> <p>Im Süden liegen gemäß FNP Grünflächen. Diese sind teilweise mit gewerblichen Gebäuden bebaut. Gewerbliche Nutzungen sind gegenüber Lärmimmissionen relativ unempfindlich.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch den Verkehr auf der Ellwanger Straße und der Kreisstraße AN 45. Auf der Kr AN 45 betrug der Verkehr gemäß Verkehrszählung im Jahr 2010 im Schnitt 4947 Kfz/24 h (davon 284 Fahrzeuge Schwerverkehr).</p>	<p>Vorübergehend Lärmemissionen durch Baumaschinen und Bauverkehr.</p> <p>Betriebsbedingte Emissionen durch umfangreichen Verkehr von und zu dem Sondergebiet sowie innerhalb des Sondergebiets.</p> <p>Aufgrund der Nähe von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Grundstücken bzw. von Mischgebieten erscheinen Lärmkonflikte möglich.</p> <p>Die schallimmissionschutztechnische Untersuchung und Beurteilung gemäß DIN 18005, DIN 45691 und TA Lärm wurde vom Vorhabenträger beauftragt. Die Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.</p>	<p>Die Ergebnisse der schallimmissionschutztechnischen Untersuchung liegen bisher noch nicht vor.</p> <p>Je nach Ergebnis der Untersuchung werden bei Bedarf Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p>	vorläufige Beurteilung: mittlere Erheblichkeit
Mensch, Erholung	<p>Das Bebauungsplangebiet wird für die Erholungsnutzung aktuell nicht genutzt. Eine Nutzung der Erdhügel im Nordosten des Gebiets durch Radfahrer war im Jahr 2016 nicht zu verzeichnen. Somit ist die Bedeutung des Gebiets für die naturnahe Erholung gering.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets verlaufen Wanderwege. Auf dem Feldweg nördlich des Plangebiets verläuft ein Rundwanderweg des Fränkischen Albvereins (Mindestabstand ca. 30 m, durch Hecke vom Vorhaben getrennt). Entlang der Ellwanger Straße verläuft der Europäische Fernwanderweg E 8.</p>	<p>Die Landschaft, die eine Grundlage für die Erholungseignung darstellt, wird durch die Bebauung technisch überprägt. Die Wanderwege sind jedoch vom Vorhaben entweder durch Hecken oder Grünflächen mit Baumreihen getrennt, Da zudem im Vorhaben selbst keine nennenswerte naturnahe Erholungsnutzung erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Erholung gering.</p>	Randliche Grünflächen mit Gehölzen.	Geringe Erheblichkeit

¹ Hier wird der Aspekt Lärm behandelt. Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen, die ebenfalls das Schutzgut Mensch betreffen, werden im Schutzgut Klima/Luft behandelt.

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Bestand	Wirkung des Eingriffs	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Bewertung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Hochwertige Biotope kommen im Plangebiet nicht vor. Als mittelwertige Biotope sind die Hecken, das extensive Grünland mit teilweise magerer Vegetation im Südwesten sowie die Baumreihe mit älteren Bäumen im Südwesten zu nennen (siehe Kapitel 2.1 und Abbildung 2: Darstellung des Bestands (Biotoptypen) vor der Bebauung). Ansonsten ist der Bestand geringwertig bzw. im Falle bereits versiegelter Flächen ohne Bedeutung als Biotop.</p> <p>Im Nordwesten des Plangebiets ist ein Feldlerchenbrutplatz vorhanden (siehe Kapitel 2.2.3 und Abbildung 3: Feldlerchenachweise (violette Punkte)).</p> <p>Im Zuge der Begehungen bzw. Kartierungen wurden überwiegend weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten nachgewiesen. Zum einen handelt es sich um Arten der Gehölze und Hecken, die in den Hecken am Rand des Bebauungsplangebiets sowie in den Baumreihen nachgewiesen werden konnten. Die Hecken innerhalb des Bebauungsplangebiets waren im Winter 2015/2016 vollständig zurück geschnitten worden, so dass dort Im Frühjahr 2016 keine Vögel der Gehölze und Hecken brüteten.</p>	<p>Überbauung von gering- und mittelwertiger Biotopfläche, dabei hoher Anteil versiegelter Fläche.</p> <p>Verlust eines Feldlerchenbrutplatzes (zu den Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz siehe Kapitel 2.2.3.)</p>	<p>Randliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung von Einzelbäumen an den Parkplätzen innerhalb des Sondergebiets.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotsbestands.</p>	mittlere Erheblichkeit

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Bestand	Wirkung des Eingriffs	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Bewertung
Boden	<p>Das Gebiet gehört geologisch zur Sandsteinkeuperregion. Im Norden und Osten handelt es sich gemäß Bodenschätzung um Lehm Böden (Klassenzeichen <i>LIIIb3, LIIb3</i>). Die Bodenzustandsstufe der Lehm Böden ist im Osten gemäß Bodenschätzung mittel (II) und im Westen schlecht (III). Die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel (Grünlandzahl 41 bzw. 42). Das Retentionsvermögen für Niederschlagswasser ist mittel bis hoch. Die Rückhaltefähigkeit für Schwermetalle ist mittel. Insgesamt handelt es sich um Böden von mittlerer Bedeutung. Im Südwesten handelt es sich gemäß GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern) um lehmige Sandböden (<i>IS/3</i>). Die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel. Das Retentionsvermögen für Niederschlagswasser ist hoch. Die Rückhaltefähigkeit für Schwermetalle ist gering. Insgesamt handelt es sich auch hier um einen mittelwertigen Boden.</p>	<p>Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung (hoher Versiegelungsgrad, Grundflächenzahl 0,8) im bisher nicht versiegelten Bereich. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im restlichen Bereich durch bauzeitliche Umlagerungen.</p>	keine	mittlere Erheblichkeit

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Bestand	Wirkung des Eingriffs	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Bewertung
Grundwasser	<p>Die hydrogeologische Haupteinheit gemäß Hydrogeologischer Karte (1:500.000) ist der Sandsteinkeuper (Coburger- und Blasensandstein). Es handelt sich um Kluft-(Poren-) Grundwasserleiter mit mäßigen bis mittleren Gebirgsdurchlässigkeiten.</p> <p>Der maßgebliche Grundwasserleiter ist der Sandsteinkeuper mit Trias. Das Grundwasserhöhen gleichen liegen etwa bei 440 - 450 m.</p> <p>Der Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist der „Sandsteinkeuper -Dinkelsbühl“ (1_G032). Der Grundwasserkörper ist mengenmäßig und chemisch in einem guten Zustand. Risiken bestehen in Bezug auf Nitrateinträge.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt; angesichts der Topographie und der Grundwasserhöhengleichen ist aber von einem eher grundwasserfernen Standort auszugehen.</p> <p>Nordwestlich des Plangebiets in mindestens 170 m Entfernung liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle“.</p>	<p>Verringerung der Grundwasserneubildungsrate der Bodenversiegelung.</p> <p>Bauzeitliche Offenlegung und kleinräumige Umleitungen des Grundwassers sind möglich (abhängig von Gründungstiefe neu zu erstellender Bauwerke).</p>	<p>Fachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Grundwasser- bzw. Gewässerverunreinigungen während des Baus.</p>	<p>geringe Erheblichkeit</p>

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Bestand	Wirkung des Eingriffs	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Bewertung
Oberflächengewässer	Natürliche Gewässer oder Gräben sind im Planbereich nicht vorhanden.	<p>Direkte Eingriffe in Gewässer erfolgen nicht.</p> <p>Das Schmutzwasser wird der bestehenden Ortskanalisation zugeleitet.</p> <p>Das nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird in die geplante, unterirdische Regenwasserrückhaltung eingeleitet. Der Überlauf des Rückhaltebeckens wird dem Walkenweiherbach zugeleitet. Hierzu wird ein eigenes wasserrechtliches Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung durchgeführt.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.</p> <p>Ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens festgelegt.</p>	Geringe Erheblichkeit
Klima und Lufthygiene	<p>Mittlere jährliche Lufttemperatur 7-8°C, mittlere jährliche Niederschlagssumme 650-750 mm.</p> <p>Die Offenlandfläche ist ein Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft fließt entsprechend den Höhen gleichen im Nordosten nach Osten und im Nordwesten nach Westen ab. Im Süden ist das Gefälle gering, so dass die Abflüsse ebenfalls gering sind. Die Bedeutung der Kaltluftentstehungsfläche für Siedlungen ist daher relativ gering.</p> <p>Vorbelastungen der Luftqualität sind aus dem Verkehr auf den angrenzenden Straßen gegeben.</p>	<p>Vorübergehend Luftschadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen und Bauverkehr.</p> <p>Dauerhafte Emissionen von Luftschadstoffen durch Heizungen und durch Verkehr von und zu dem Sondergebiet.</p> <p>Ausprägung eines für verdichtete Bebauung typischen Klimas mit erhöhten Temperaturen.</p>	Die Gehölzpflanzungen der Eingrünung am Rand und innerhalb des Plangebiets verringern die Beeinträchtigungen im Schutzgut durch Minderung der Überhitzung und durch luftreinigende Wirkung der Blätter.	Geringe Erheblichkeit

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Bestand	Wirkung des Eingriffs	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Bewertung
Landschaft	<p>Die Landschaft ist im Norden durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Offenlandschaft hat mit ihrem hohen Grünlandanteil und der Gehölze entlang von Wegen einige reizvolle Strukturen des Landschaftsbilds bewahrt.</p> <p>Andererseits ist der Südteil des Plangebiets stark durch Parkplätze und weitere versiegelte Flächen geprägt. Trotz der Gliederung durch Baumreihen ist das Landschaftsbild dort vorbelastet.</p> <p>Zur Vorbelastung tragen auch die Immissionen aus den Verkehrswegen sowie die südlich angrenzenden Gewerbebauten bei. Insgesamt ist das Landschaftsbild von geringer Bedeutung.</p>	<p>Die zusätzliche Bebauung wird das Landschaftsbild durch Gebäude technisch überprägen und dadurch beeinträchtigen.</p> <p>Durch die Größe der möglichen Baukörper (Länge über 50 m möglich), der Dichte der Bebauung (Grundflächenzahl 0,8) und deren Höhe (bis zu 20 m) sind deutliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds am bisherigen Ortsrand gegeben.</p>	<p>Randliche öffentliche Grünflächen mit Baumreihen und Bäume an den öffentlichen Parkplätzen bewirken eine Einbindung in die Landschaft.</p> <p>Vorgaben für die Durchgrünung der privaten Grundstücke mit Gehölzen mindern die Beeinträchtigungen.</p>	Mittlere Erheblichkeit
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmäler oder sonstige kulturell bedeutsame Funde sind im Planungsgebiet nicht bekannt.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Sollten bei Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden, damit eine fachmännische Untersuchung und ggf. Bergung gewährleistet ist.	Geringe Erheblichkeit

Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Eine mittlere Erheblichkeit ergibt sich für Schutzgut Boden, das Schutzgut Tiere und Pflanzen und das Schutzgut Landschaft. Beim Schutzgut Mensch (Wohn- und Arbeitsumfeld) besteht voraussichtlich ebenfalls eine mittlere Eingriffserheblichkeit. Bei den restlichen Schutzgütern sind geringe Eingriffserheblichkeiten gegeben. Aufgrund der Eingriffe sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vergleiche Kapitel 3.4).

2.2.3 Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz ermittelt.

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Als wertgebende Brutvogelart im Umfeld des Vorhabens wurde die gefährdete Feldlerche nachgewiesen. Die ungefähre Lage des vermuteten Reviermittelpunkts aufgrund mehrmaliger Beobachtungen ist in Abbildung 3: Feldlerchennachweise (violette Punkte) dargestellt.



Abbildung 3: Feldlerchennachweise (violette Punkte)

Durch das Vorhaben wird ein Brutplatz direkt geschädigt bzw. geht verloren. Das Bebauungsplangebiet stellt für die Feldlerche keinen geeigneten Lebensraum dar.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können durch Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sogenannte CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Daher sind die Baufeldfreimachung im Bereich des Feldlerchenbrutplatzes und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.

Zudem muss als Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchenreviers vorgezogen eine Aufwertung von Feldlerchenhabitaten (CEF-Maßnahme) erfolgen.

2.3 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts

Ohne die Ausweisung als Baugebiet würde die Fläche im jetzigen Zustand voraussichtlich einige Zeit weiter fortbestehen.

Die Wiesen und Äcker würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Parkplatzflächen und Baumreihen würden voraussichtlich durch die weiter gepflegt und so in ihrem Bestand gesichert werden.

Das ruderale Grünland und die Gras-Krautfluren im Osten des Bebauungsplangebiets werden sich bei fehlender Pflege allmählich zu Hochstaudenfluren und Gehölzen entwickeln. Bei jährlicher Mahd wird die Fläche als Extensivgrünland erhalten.

Mittelfristig sieht der bestehende Flächennutzungsplan hier überwiegend Flächen für den Gemeinbedarf mit parkähnlicher Durchgrünung vor, so dass mittelfristig mit einer dem FNP entsprechenden Bebauung zu rechnen wäre.

3 Ausgleichsregelung

Das vorliegende Kapitel hat zur Aufgabe, den notwendigen Ausgleichsbedarf zu ermitteln und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Der Ausgleichsbedarf und die fest-gelegten Ausgleichsmaßnahmen werden in einer Bilanz gegenübergestellt.

3.1 Grundlagen

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs gemäß Baugesetzbuch für die neu überbaubaren Flächen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Regelfall. Der Ausgleichsbedarf richtet sich nach dem naturschutzfachlichen Wert der beeinträchtigten Fläche und nach dem künftigen Versiegelungsgrad auf der Fläche (siehe Tabelle 2). Bei der Ermittlung des Ausgleichsfaktors können auch Minderungsmaßnahmen (z.B. Eingrünung, Versickerung des Niederschlagswasser im Plangebiet, Vorgaben in Bezug auf die Vermeidung von Vollversiegelungen, Vorgaben für Dachflächenbegrünungen) bedarfsmindernd berücksichtigt werden

Tabelle 2: Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A <i>hoher</i> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entsprechende Eingriffsschwere	Typ B <i>niedriger bis mittlerer</i> Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entsprechende Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung	Feld A I 0,3 – 0,6	Feld B I 0,2 – 0,5
Kategorie II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung	Feld A II 0,8 – 1,0	Feld B II 0,5 – 0,8 (in besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung	Feld A III 1,0 – 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 – 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)

*unterer Wert bei sonstigen Gebieten und Flächen, z. B. bei intensiv genutzten Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

3.2 Erfassen und Bewertung von Natur und Landschaft

Der Bestand ist ausführlich in Kapitel 2.1 dargestellt. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind teilweise geringwertig und teilweise mittelwertig. Hochwertige oder geschützte Flächen liegen nicht vor.

3.3 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

3.3.1 Erfassung der Auswirkungen

Die Grundflächenzahl der sechs Bebauungsplanteilgebiete ist mit 0,8 festgesetzt (vergleiche Kapitel 1.2). Dies entspricht einem Eingriffstyp mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A).

Die beeinträchtigte Fläche, die sich aus den durch das Sondergebiet beeinträchtigten Flächen sowie den Straßen bzw. Wegen ohne die randlichen, öffentlichen Grünflächen ergibt, ist ca. 4,068 ha groß.

Die geplanten öffentlichen Grünflächen am Rand des Baugebiets (Größe 0,247 ha) sind nicht als Eingriffe zu werten.

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

Nicht in die Bilanzierung einbezogen wird das Flurstück Flurnummer 2055 (Größe 0,492 ha) im Südosten des Sondergebiets, da es bereits einmal bebaut war und planungsrechtlich zum Innenbereich zählt.

In der Abbildung 4: Darstellung des Bestandswerts und der Beeinträchtigungsintensitäten

sind die Bestandsbewertung und die Eingriffsflächen dargestellt.

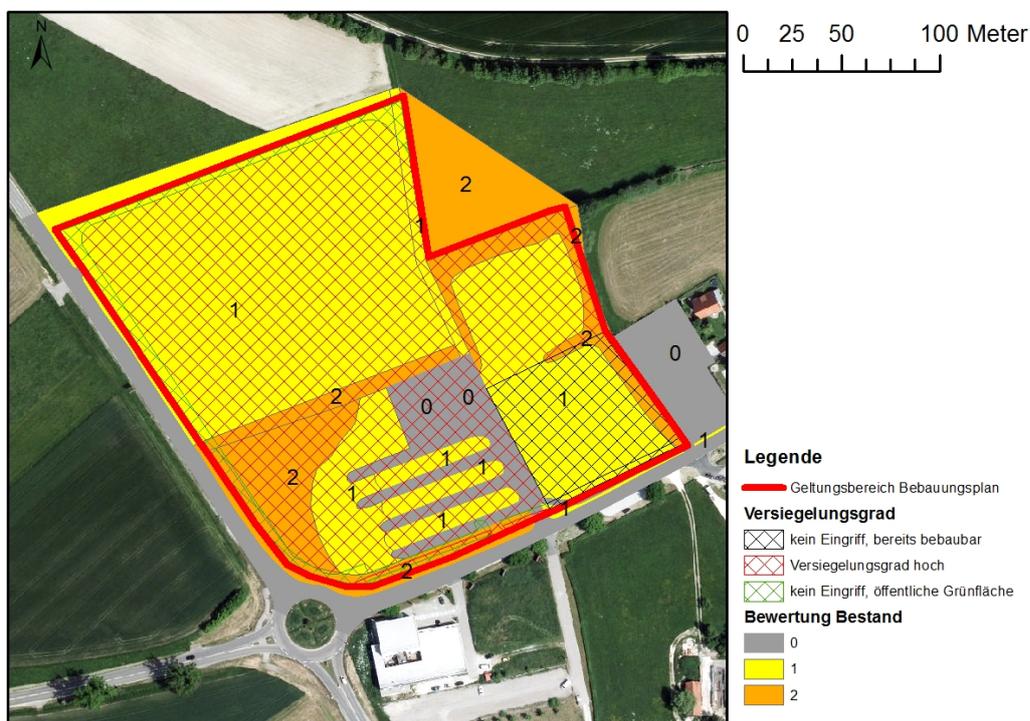


Abbildung 4: Darstellung des Bestandswerts und der Beeinträchtigungsintensitäten

3.3.2 Weiterentwicklung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

3.3.2.1 Übersicht

Folgende Maßnahmen werden geplant, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren bzw. um einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen zu erreichen:

13. Änderung des Flächennutzungsplans

- Durchgrünung:
Um eine ausreichende Durchgrünung im Plangebiet zu gewährleisten werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
 - Die Grünflächen und Gewässerflächen der Grundstücke müssen zusammen einen Anteil von mindestens 20 % erreichen und sind gärtnerisch anzulegen sowie dauerhaft zu unterhalten.
 - Pro angefangene 500 m² private Grünfläche auf einem Grundstück ist ein standortgerechter, heimischer Baum 1. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Zusätzlich ist pro 7 Stellplätze auf einem Grundstück ein standortgerechter, heimischer Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Mindestqualität für die Baumpflanzungen ist 3xv (Hochstämme) Stammumfang 14-16 cm.
 - Auf den privaten Grünflächen sind an den im Plan eingetragenen Standorten Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzpflanzen entsprechend den Pflanzgeboten zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten.
 - Einem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Dabei sind die Vorgaben des Grünordnungsplans zu beachten.
- Begrünungen auf öffentlichen Grünflächen und des öffentlichen Straßenraums:
Um das Baugebiet in die Landschaft einzubinden, erfolgt die Pflanzung bzw. die Erhaltung von Baumreihen im Westen und Süden des Baugebiets sowie von Einzelbäumen im Nordosten des Baugebiets. Weitere Baumpflanzungen erfolgen im Bereich der Parkplätze an der zentralen Erschließungsstraße. Als Gehölzarten für die Eingrünungsmaßnahmen an den Straßen sind großwüchsige standortgerechte, heimische Baumarten 1. und 2. Ordnung zu verwenden, die für den Straßenraum geeignet sind. Mindestqualität für die Baumpflanzungen ist 3xv (Hochstämme) Stammumfang 14-16 cm. Soweit im Bereich der Baumreihen bereits Bäume vorhanden sind, werden diese erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme Vögel:
Die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung im Offenland im Norden erfolgen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Erfolgt nach der Baufeldfreimachung nicht unmittelbar die Bebauung, ist durch Vergrämuungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass das Baufeld nicht als Brutplatz genutzt wird (z.B. Flatterbänder). Ausnahmen davon sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Oberboden:
Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, soll in nutzbarem Zustand erhalten, einer geeigneten Verwendung, möglichst innerhalb des Geltungsbereichs, zugeführt und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden.

3.3.2.2 Vorgaben für Pflanzungen Baumreihen und Einzelbäume

Grundsätzliche Vorgaben

Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, ist grundsätzlich der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten.

Grundsätzlich sollte auch im Innenbereich Pflanzmaterial aus gebietseigener Herkunft (OBERSTE BAUBEHÖRDE 2013) verwendet werden.

Begrünungen auf öffentlichen Grünflächen und des öffentlichen Straßenraums

Als Gehölzarten für die Eingrünungsmaßnahmen an den Straßen sind großwüchsige standortgerechte, heimische Baumarten 1. und 2. Ordnung zu verwenden, die für den Straßenraum geeignet sind. (siehe Liste empfohlener Gehölze). Hiermit wird die gestalterische Funktion als Abgrenzung zur Straße betont. Baumarten 1. Ordnung sollten einen Mindestabstand von 15 m voneinander aufweisen (FLL 2005). Soweit im Bereich der Baumreihen bereits Bäume vorhanden sind, werden diese erhalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass Bäume am Straßenrand besonderen Belastungen ausgesetzt sind (FLL 2005). Daher müssen bei der Baumartenauswahl auch die Hinweise der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag beachtet werden (GALK 2016). Mögliche heimische Baumarten sind:

- Baumarten 1. Ordnung (Mindestqualität: Hochstämme 3xv (Hochstämme), SU 14-16 cm, FLL 2004)
 - Quercus petraea (Traubeneiche)
 - Quercus robur (Stiel-Eiche)
 - Tilia cordata (Winter-Linde)
- Baumarten 2. Ordnung (Mindestqualität: Hochstämme 3xv (Hochstämme), SU 14-16 cm, FLL 2004)
 - Acer campestre (Feldahorn)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)

Der zwischen den Bäumen gelegene Streifen wird als Grünland ausgeprägt. Zwischen den Bäumen wird auf der Grünfläche Landschaftsrasen mit Kräutern (RSM 7.1.2) oder Wiese (RSM 8.1 oder gebietseigenes Saatgut) angesät (FLL 2014, FLL 2016), soweit nicht bereits entsprechendes Grünland besteht.

Gehölze auf den privaten Grünflächen

Empfohlene Baum- und Straucharten sind:

- Baumarten 1. Ordnung (Mindestqualität: Hochstämme 3 xv, SU 14-16 cm, FLL 2004)
 - *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
 - *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn)
 - *Quercus petraea* (Traubeneiche)
 - *Quercus robur* (Stiel-Eiche)
 - *Tilia cordata* (Winter-Linde)
- Baumarten 2. Ordnung (Mindestqualität: Hochstämme 3 xv, SU 14-16 cm, FLL 2004)
 - *Acer campestre* (Feldahorn)
 - *Carpinus betulus* (Hainbuche)
 - *Prunus avium* (Vogelkirsche)
 - *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere)
- Straucharten bzw. Bäume 3. Ordnung (Mindestqualität: leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm bzw. leichte Heister, Höhe 80-100 cm, FLL 2004), Pflanzabstand 1,5 m:
 - *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
 - *Corylus avellana* (Hasel)
 - *Ligustrum vulgare* (Liguster)
 - *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche)
 - *Prunus padus* subsp. *padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche)
 - *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
 - *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)
 - *Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball)

3.4 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

In Tabelle 2 werden die Eingriffe und der sich hieraus jeweils ergebende Ausgleichsbedarf beschrieben.

Nicht in die Bilanzierung einbezogen wird das Flurstück Flurnummer 2055 (Größe 0,492 ha), da es bereits einmal bebaut war. Für diese Fläche entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Für die geringwertige Fläche ist ein Kompensationsfaktor von 0,4 erforderlich. Der Faktor ist trotz des hohen Versiegelungsgrads durch die Minderungsmaßnahmen begründet. Insbesondere werden durch die randlichen Grünflächen und die Durchgrünung der Flächen mit Bäumen und Rasenflächen die Eingriffe gemindert.

Für mittelwertige Flächen ist bei nicht geschützten Biotopen der Faktor 0,8 erforderlich. Auch hier wird der mögliche Kompensationsfaktor durch die Minderungsmaßnahmen verringert.

Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 1,499 ha (siehe Tabelle 2).

Ein Teil der Ausgleichsflächen soll vorgezogen als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Feldlerche durchgeführt werden (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme). Für die Feldlerche könnte man einen Blüh- oder Brachestreifen (Mindestgröße etwa 10 mal 100 m) und als produktionsintegrierte Maßnahme 6 Lerchenfenster (3 Lerchenfenster zu je 20 qm pro ha Fläche) anlegen. Da Lerchen höhere Strukturen wie Waldränder etc. meiden, müssen diese Flächen möglichst ca. 200 m von einem Waldrand oder hohen Baumgruppen sowie von Gebäuden entfernt sein (REGIERUNG VON MITTELFRANKEN 2016).

An die restlichen Ausgleichsflächen besteht nur die Anforderung, dass sie aufwertbar sind.

Tabelle 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Biotoptyp	Bedeutung im Naturhaushalt (Kategorie)	Versiegelungsgrad Eingriffsfläche (Typ)	Ausgleichsfaktor	Fläche in m²	Ausgleichsbedarf in m²
Gebäude, Wege, Straßen, Plätze	keine (0)	hoch (A)	0,0	3860	0
Baumreihe, Grünweg, Intensivgrünland, ruderalisiertes Grünland	gering (I)	hoch (A)	0,4	26770	10708
Baumreihe, Hecken, Grünland (mäßig extensiv, trocken/mager)	mittel (II)	hoch (A)	0,8	5350	4280
Gesamtergebnis				35980	14988

3.5 Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen

3.5.1 Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebiets

Innerhalb des Bebauungsplangebiets ist aufgrund der dichten Bebauung und der geplanten intensiven Nutzungen kein Ausgleich möglich. Die Grünflächen dienen zur Einbindung des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild und zur inneren Durchgrünung. Die Grünflächen wurden daher eingriffsmindernd bei der Bestimmung des Ausgleichsfaktors berücksichtigt.

3.5.2 Ausgleich außerhalb des Bebauungsplangebiets

3.5.2.1 Vorgaben der Landschaftsplanung

Grundsätzlich sollen bei der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen die Vorgaben der örtlichen Landschaftsplanung berücksichtigt werden.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan schlägt grundsätzlich folgende Maßnahmen für die Biotopentwicklung im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl vor (S. 80):

- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen von hoher Bedeutung durch:
 - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Schaffung von Pufferzonen (insbesondere an Gewässern);
 - Vernetzung dieser isoliert liegenden Lebensräume über die vorhandenen Gräben durch Schaffung von Pufferstreifen beidseits an den Gräben mit Entwicklung von Hochstaudenbeständen;
 - Pflege von Feuchtbrachen, Feucht- und Nasswiesenbeständen, insbesondere südwestlich und südöstlich von Wolfertsbronn sowie die Feuchtbrachen nördlich Dinkelsbühl (Nahrungsraum Weißstorch), südlich Seidelsdorf sowie am Veitsbronner Graben;
 - Erhalt und Entwicklung von Röhricht- und Verlandungszonen an den Teichen;
 - Renaturierung von begradigten Bach- und Grabenabschnitten;
 - Pflege der Trockenfläche westlich von Sinbronn durch Beweidung und Entbuschung.
- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer und geringer Bedeutung durch:
 - Erhalt und Förderung von Streuobstbeständen an den Ortsrändern;
 - Erhalt vorhandener Hecken und Feldgehölze;
 - Neubegrünung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb von Bach- und Flussauen in strukturarmen Agrarlandschaften;
 - Vernetzung von Gehölzlebensräumen.

Als Ausgleichsmaßnahmen können nur solche Maßnahmen anerkannt werden, die zu einer Aufwertung der Fläche führen. Nur dadurch können Wertminderungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, kompensiert werden. Daher sind solche Pflegemaßnahmen, die nur einen bereits bestehenden Zustand aufrechterhalten, keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Von den oben aufgeführten Maßnahmen sind somit insbesondere diejenigen Maßnahmen geeignet, die neue Biotop schaffen oder entwickeln.

3.5.2.2 Geplante Maßnahmen

Brachestreifen für Feldlerche

Der Ausgleich für den Verlust des Feldlerchenreviers erfolgt auf der Flurnummer 2390 Gmk. Dinkelsbühl. Die dort geplante Ersatzfläche 1 im Grünordnungsplan für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ wird so modifiziert, dass ein zusätzlicher Feldlerchenbrutplatz kompensiert wird. Diese CEF-Maßnahme wird in Abbildung 5 rot umrandet flächengenau dargestellt. Sie wird bis Ende Februar 2017 umgesetzt.

Innerhalb der Extensivwiese wird als Kompensationsfläche für Feldlerchen ein insgesamt 100 m langer, 20 m breiter Brachestreifen angelegt. Dabei wird der geplante Brachestreifen von ursprünglich 10 m auf 20 m verbreitert. Der Bereich des neuen offenen Grabens bleibt vom Brachestreifen ausgenommen. Die beiden äußeren 5 m breiten Streifen werden dem Eingriff durch den Bebauungsplan „Bebauung Ellwanger Straße“ zugeordnet (siehe Abbildung 5, rot umrandet).

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

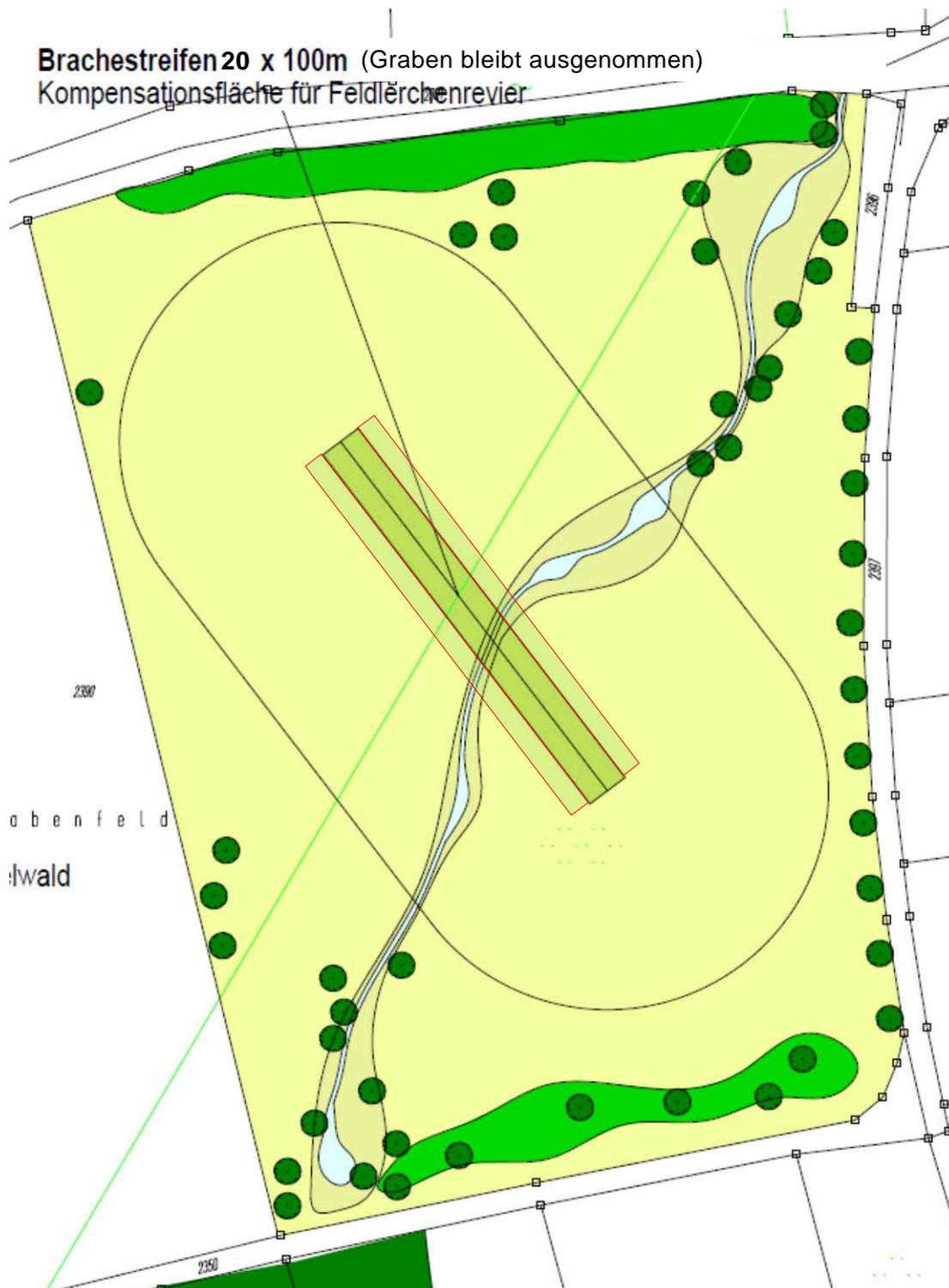


Abbildung 5: Kompensationsmaßnahme Feldlerche

Auf der Hälfte der 5 m- Streifen wird der Brachezustand alle 2 Jahre durch eine Bodenbearbeitung im Januar bzw. Februar wieder hergestellt. Die Streifen ohne Bodenbearbeitung werden im Frühjahr vor dem März gemäht, wobei das Mähgut abgefahren wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass immer ausreichend schütterere Vegetation für die Feldlerche vorhanden ist (MKULNV 2013, BAYERISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT 2014).

3.5.2.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ erfolgten umfangreiche Planungen von Ausgleichs- und Ersatzflächen. Gemäß Grünordnungsplan zu dieser Planung entstand ein Überschuss von 2,46 ha. Die überschüssigen Ausgleichsflächen können für notwendige Eingriffe in den Naturhaushalt bei anderen Vorhaben der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl verwendet werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan Ellwanger Straße werden 1,499 ha angerechnet. Es verbleibt noch ein Überschuss von 0,961 ha. Somit sind die Eingriffe, die durch die Bebauung der Ellwanger Straße erfolgen, kompensiert.

4 Alternativen

Der größte Teil des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan schon als Gemeinbedarfsfläche mit dem Schwerpunkt sportliche, soziale und kulturelle Zwecke bzw. als gemischte Baufläche dargestellt. Lediglich die nach Norden anschließende Fläche des Flurstück Fl.-Nr. 2031 der Gemarkung Dinkelsbühl mit einer Größe von ca. 1,2 ha ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Somit ist der Bereich im Flächennutzungsplan schon für eine Bebauung vorgesehen. Die Erweiterung nach Norden ist projektspezifisch bedingt. Alternative Flächen zur Realisierung des Projektes mit den für die Zielerreichung notwendigen Bedingungen

- gute Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz
- fußläufige Anbindung zur Altstadt von Dinkelsbühl

stehen in Dinkelsbühl nicht zur Verfügung.

5 Monitoringmaßnahmen

Gemäß Anlage zu § 2a BauGB sind im Umweltbericht Angaben zu machen, welche Maßnahmen zur Überwachung der Planungswirkungen ergriffen werden.

Spätestens 5 Jahre nach Ausweisung des Gewerbegebiets prüft die Stadt, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind.

Ebenfalls nach 5 Jahren prüft die Stadt, ob die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen durchgeführt sind und die Maßnahmenziele erreicht wurden. Die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

6 Zusammenfassung

Die DHM GmbH in Gründung aus Dinkelsbühl hat zusammen mit der Stadt Dinkelsbühl ein Schulungszentrum für Dinkelsbühl entwickelt. Das Zentrum wird durch ein Hotel und einen Kino- und Gastronomiebereich ergänzt.

Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter geringer und mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Eine mittlere Erheblichkeit ergibt sich für das Schutzgut Boden, das Schutzgut Tiere und Pflanzen, das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Mensch (Wohn- und Arbeitsumfeld). Durch die Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet kann der Eingriff teilweise gemindert werden. Der Ausgleichsbedarf begründet sich durch die Beanspruchung von gering- und mittelwertigen Grünlandflächen, Hecken und Baumreihen und durch den hohen Versiegelungsgrad. Zudem geht ein Feldlerchenhabitat verloren.

Der Ausgleich für den Verlust des Feldlerchenreviers erfolgt auf der Flurnummer 2390 Gmk. Dinkelsbühl. Die dort geplante Ersatzfläche 1 im Grünordnungsplan für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ wird so modifiziert, dass ein zusätzlicher Feldlerchenbrutplatz kompensiert wird.

Der restliche Ausgleichsbedarf kann auf den Kompensationsüberschuss angerechnet werden, der im Zuge der Grünordnungsplanung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ entstanden ist. Somit sind die Eingriffe, die durch die Bebauung der Ellwanger Straße erfolgen, kompensiert.

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

7 Literaturverzeichnis

- BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (1996):
Klimaatlas von Bayern. München.
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT UND BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):
Das Schutzgut Boden in der Planung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2016):
Bayerischer Denkmal-Atlas.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003A):
Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003B):
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014):
Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016):
Artenschutzkartierung Bayern. München. Mai 2016.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016B):
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Stand September 2016.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT(2016C):
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016. Abgerufen unter http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm am 30.6.2016.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016D):
Hydrogeologische Karte 1:500.000. Abgerufen unter <http://www.bis.bayern.de/bis/> am 15.10.2016.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016E):
Geologische Karte 1:25.000. Abgerufen unter <http://www.bis.bayern.de/bis/> am 15.10.2016
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016F):
IÜG: Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete. Abgerufen unter <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/> am 15.10.2016.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (2016):
Bodenschätzung. Abgerufen unter <http://www.geodaten.bayern.de> (BayernAtlasplus) am 10.10.2016.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996):
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003):
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Bauen im Einklang mit der Natur. Ein Leitfaden.
München.
- FLL FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.(2004):
Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.
- FLL FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.(2005):
Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege.
- FLL FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.(2014):
Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut.
- FLL FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.(2016):
RSM Rasen 2017. Regel-Saatgut-Mischungen Rasen.
- GALK. E. V. (DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ) (2016)
GALK Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume. Abfrage vom 22.11.2016 unter
http://www.galk.de/arbeitskreise/ak_stadtbaeume/webprojekte/sbliste/.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutz-
maßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in
Nordrhein-Westfalen. Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Ge-
schützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ [http://www.naturschutz-fachinformationen-
nrw.de/artenschutz/](http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/) unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2005):
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Mün-
chen.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013):
Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur nach §
40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Schreiben vom 30.09.2013.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2016):
BAYSIS. Datenabfrage (Verkehrszählungen).
[https://www.baysis.bayern.de/web/content/verkehrsdaten/SVZ/strassenverkehrszaehlungen.
aspx?strasse=K&landkreis=571&nummer=45&buchstabe=&bauamt=000®bez=000&jahr=
2010](https://www.baysis.bayern.de/web/content/verkehrsdaten/SVZ/strassenverkehrszaehlungen.aspx?strasse=K&landkreis=571&nummer=45&buchstabe=&bauamt=000®bez=000&jahr=2010). Abgefragt am 21.10.2016.
- REGIERUNG VON MITTELFRANKEN (2016):
Vollzug der Naturschutzgesetze. Schreiben vom 5.1.2016.
(Anforderungen an die CEF-Maßnahmen für Feldlerchen).
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN (STAND 2016):
Regionalplan Region Westmittelfranken (8). Abgerufen unter [http://www.region-
westmittelfranken.de/Regionalplan.html](http://www.region-westmittelfranken.de/Regionalplan.html). Stand 1.10.2016.
- STADT DINKELSBÜHL (2002):
Überarbeitung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Große Kreisstadt Din-
kelsbühl. Endgültige Fassung vom 27.3.2002..

Stadt Dinkelsbühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bebauung der Ellwanger
Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans

ANLAGE 1:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2015

Datum: 20.05.2016

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	29.791.036,36	9.213.900,28	39.004.936,64
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.257.000,00	1.257.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.527.913,39-	1.527.913,39-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	75.763,24-	8.214,91-	83.978,15-
bereinigte Solleinnahmen	29.715.273,12	8.934.771,98	38.650.045,10
Soll-Ausgaben	29.715.273,12	7.247.999,36	36.963.272,48
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.921.621,58	-	2.921.621,58
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	180.905,61	180.905,61
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.952.500,00	2.952.500,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	1.265.727,38-	1.265.727,38-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	29.715.273,12	8.934.771,98	38.650.045,10
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2015

Datum: 20.05.2016

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.645.815,89	1.767.927,00	3.413.742,89
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	750.000,00	750.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	700.000,00-	700.000,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	5.155,54-	0,00	5.155,54-
bereinigte Solleinnahmen	1.640.660,35	1.817.927,00	3.458.587,35
Soll-Ausgaben	1.640.660,35	492.931,29	2.133.591,64
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	171.208,00	171.208,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.362.500,00	1.362.500,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	37.504,29-	37.504,29-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.640.660,35	1.817.927,00	3.458.587,35
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Ersatzbeschaffung Unimog

22.02.2017

1. Grundfahrzeug	Mercedes	Mercedes Nürnberg	82.000,00 €
2. Aufbau und Hydraulik	Palfinger	Fa. Kurz	37.300,00 €
3. Streuer	Schmidt	Fa. Henne Nürnberg	23.780,00 €
4. Schneepflug	Schmidt	Fa. Henne Nürnberg	12.720,00 €
5. Container	Strobach	Strobach	21.777,00 €
6. Kran	Fassi	Fa. Müller Wilburgstetten	44.500,00 €
7. Winterdiensthydraulik	Küber-Weisser	Fa. Wiedemeyer	16.500,00 €
			238.577,00 €

